



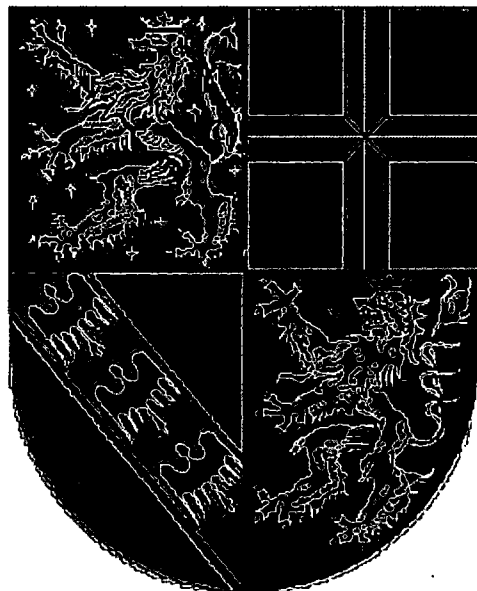
Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit, Energie und Verkehr  
–Planfeststellungsbehörde–  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66117 Saarbrücken  
Az.: 8270-001#001

# Plangenehmigung

vom 22. Dezember 2015

für den

Ersatzneubau der Straßenbrücke der Bundesautobahn (BAB) 1 (Bauwerk 334, Teilbauwerk 2) auf einer Länge von km 185+750 bis km 186+275, einschließlich der erforderlichen Anpassungsarbeiten in der Gemeinde Eppelborn innerhalb der Gemarkung Dirmingen des Landkreises Neunkirchen sowie Neubau einer separaten Wasserbehandlungsanlage an gleicher Stelle und der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen



Ersatzneubau der Straßenbrücke der Bundesautobahn (BAB) 1 (Bauwerk 334, Teilbauwerk 2) auf einer Länge von km 185+750 bis km 186+275, einschließlich der erforderlichen Anpassungsarbeiten in der Gemeinde Eppelborn innerhalb der Gemarkung Dirmingen des Landkreises Neunkirchen sowie Neubau einer separaten Wasserbehandlungsanlage an gleicher Stelle und der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

## I. Inhaltsverzeichnis

I.	Inhaltsverzeichnis .....	2
II.	Abbildungsverzeichnis .....	5
III.	Tabellenverzeichnis .....	5
IV.	Abkürzungsverzeichnis .....	5
1	Entscheidung (Tenor) .....	1
1.1	Festgestellte Planunterlagen .....	2
1.2	Straßenrechtliche Verfügung .....	4
1.3	Wasserrechtliche Erlaubnis .....	4
1.4	<b>Naturschutz- u. landschaftsschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen</b> 5	
1.4.1	Naturschutzrechtliches Einvernehmen gem. § 17 (1) BNatSchG i. V. m. § 29 (1) SNG einschließlich FFH-Verträglichkeitsprüfung „Naturschutzgroßvorhaben ILL“ .....	5
1.4.2	<b>Befreiung gem. § 67 BNatSchG für das Naturschutzgebiet (NSG) „Täler der ILL und ihrer Nebenbäche“</b> .....	<b>5</b>
1.4.3	Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die Landschaftsschutzgebiete i. V. m. § 7 LSG-VO .....	5
1.4.4	Befreiung gem. § 67 BNatSchG für den geschützten Landschaftsbestandteil .....	5
1.4.5	Befreiung gem. § 67 BNatSchG und Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG für geschützte Biotope .....	6
1.5	Nebenbestimmungen.....	6
1.5.1	Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....	6
1.5.2	Wasserhaushaltsrechtliche Nebenbestimmungen .....	9
1.5.3	Sonstige Nebenbestimmungen.....	11
1.6	Entscheidungsvorbehalte.....	12
1.7	Kosten.....	12
2	Sachverhalt.....	13
2.1	Beschreibung des Vorhabens.....	13
2.1.1	Allgemeines .....	13

2.1.2	Verbesserung der Verkehrssicherheit.....	16
2.1.3	Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen.....	17
2.2	Verfahrensgang .....	17
3	Entscheidungsgründe .....	19
3.1	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	19
3.1.1	Zuständigkeit .....	19
3.1.2	Entbehrlichkeit eines förmlichen der Planfeststellungsverfahrens .....	19
3.1.2.1	Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall.....	20
3.1.2.2	Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange.....	20
3.1.2.3	Einvernehmen mit dem MUV als oberste Naturschutz- u. oberste Wasserbehörde .....	21
3.1.2.4	Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände.....	21
3.2	Materiell-rechtliche Würdigung .....	21
3.2.1	Rechtsgrundlage und Rechtswirkung der Plangenehmigung .....	21
3.2.2	Planrechtfertigung.....	22
3.2.2.1	Notwendigkeit der Maßnahme .....	22
3.2.3	Öffentliche Belange .....	23
3.2.3.1	Raumordnung .....	23
3.2.3.2	Planungsvarianten .....	24
3.2.3.3	Ausbaustandard.....	24
3.2.3.4	Immissionsschutz .....	25
3.2.3.5	Belange des Denkmalschutzes.....	26
3.2.3.6	Naturschutz und Landschaftspflege.....	26
3.2.3.6.1	Naturschutzrechtliches Einvernehmen gem. § 17 (1) BNatSchG i. V. m. § 29 (1) SNG einschließlich FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	27
3.2.3.6.2	<b>Befreiung gem. § 67 BNatSchG für das Naturschutzgebiet (NSG) „Täler der ILL und ihrer Nebenbäche“ .....</b>	<b>35</b>
3.2.3.6.3	Befreiung gem. § 67 BNatSchG für das Landschaftsschutzgebiet i. V. m. § 7 LSG-VO .....	36
3.2.3.6.4	Befreiung gem. § 67 BNatSchG für den geschützten Landschaftsbestandteil .....	37
3.2.3.6.5	Befreiung gem. § 67 BNatSchG und Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG für geschützte Biotop .....	38
3.2.3.7	Belange des Wasserhaushalts .....	39
3.2.3.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang .....	40
3.2.3.9	Belange der Forstwirtschaft .....	40
3.2.3.10	Belange des Bergbaus.....	40
3.2.3.11	Belange der Ver- u. Entsorgungsträger .....	40

## IV

3.2.3.12	Belange in Bezug auf Schienenwege .....	41
3.2.3.13	Belange der Wehrverwaltung.....	41
3.2.3.14	Belange der Gemeinde Eppelborn.....	41
3.2.3.15	Belange des Landkreises Neunkirchen.....	42
3.2.3.16	Belange der Obersten Straßenbaubehörde .....	42
3.2.4	Private Belange von allgemeiner Bedeutung .....	42
3.2.4.1	Gesundheitsschutz, Immissionsschutz .....	42
3.2.4.2	Entzug von privatem Eigentum .....	42
3.2.4.3	Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen .....	43
3.3	Gesamtergebnis der Abwägung .....	43
4	Rechtsbehelfsbelehrung .....	44

## II. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Illtalbrücke BW 334 – Bestand.....	13
Abbildung 2: Illtalbrücke BW 334 – Geplante Verbreiterung des Teilbauwerk 2 (RFB Saarbrücken).....	14

## III. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Genehmigte Unterlagen.....	2
Tabelle 2: Nachrichtlich aufgeführte Unterlagen.....	3

## IV. Abkürzungsverzeichnis

16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AS	Anschlussstelle
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BE	Baustelleneinrichtung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25. März 2002 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986)
BW	Bauwerk
CEF-Maßnahmen	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (continuous ecological functionality – measures)
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
dB(A)	Dezibel(A)
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBA Ast Ffm/Sbr	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt am Main / Saarbrücken
EKA 1 A	Entwurfsklasse für Autobahnen, Entwurfsklasse 1 A (=Fernautobahn) nach den Entwurfsklassen für Straßen der Kategorie AS
EKA 1 B	Entwurfsklasse für Autobahnen, Entwurfsklasse 1 B (=Überregionalautobahn) nach den Entwurfsklassen für Straßen der Kategorie AS
EKzG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

EWG-VO	Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaft
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
GG	Grundgesetz
GOK	Geländeoberkante
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil
GW	Grundwasser
Hs	Halbsatz
IHK	Industrie und Handelskammer
Kategorie AS	anbaufreie, zweibahnige Straßen mit planfreien u. teilplanfreien Knotenpunkten (Autobahnen)
kV	Kilovolt
L I. O.	Landstraße Erster Ordnung
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LPB	Landschaftspflegerische Begleitplanung
LSG-VO	Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten
LUA	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
NKU	Nutzen-Kosten-Untersuchung
NN	Normalnull
NSG	Naturschutzgebiet
NV	Nahverkehr
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NW	Nennweite
ÖFM	Naturland Ökoflächen-Management GmbH
ONB	Oberste Naturschutzbehörde
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖW	ökologische Werteinheit
OWB	Oberste Wasserbehörde
RAA 08	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen, Ausgabe 2008
RFB	Richtungsfahrbahn
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
RIZ-ING	Richtzeichnungen für Ingenieurbauten
RQ	Regelquerschnitt
RRB	Regenrückhaltebecken
SNG	Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz
StrG	Saarländisches Straßengesetz
SVwVfG	Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz
TB	Teilbauwerk
TEN	Transeuropäisches Netz
TöB	Träger öffentlicher Belange
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker

## VII

VDI	Verband Deutscher Ingenieure
VH	Vorranggebiet für Hochwasserschutz
VLärmSchR97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VN	Vorranggebiet für Naturschutz
VSG	Vogelschutzgebiet
VS-RL	EU-Vogelschutzrichtlinie
VT	Vorhabenträger
VV BAU	Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
WSG	Wasserschutzgebiet
ZTV-ING	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten



## **Plangenehmigung**

### **1 Entscheidung (Tenor)**

Auf Antrag der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, vertreten durch das Saarland, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, dieses vertreten durch den Landesbetrieb für Straßenbau des Saarlandes, Neunkirchen (Vorhabenträger) vom 27.08.2014 (Az.: 3.33 PLN BW 334) werden die Pläne für das Vorhaben zum

- a) Ersatzneubau der Straßenbrücke der Bundesautobahn (BAB) 1 (Bauwerk 334, Teilbauwerk 2) über die ILL, die Bundesstraße 10 bzw. die Landesstraße L I.O. 112 und die Bahnstrecke 3274 Wemmetsweiler – Nonnweiler der Deutschen Bahn AG, auf einer Länge von km 185+750 bis km 186+275, mit Verlängerung der Einfädelspur über den Bauwerksbereich hinaus, einschließlich der erforderlichen Anpassungsarbeiten vor und hinter dem Bauwerk sowie,
- b) Neubau einer dauerhaften Betriebszufahrt zum östlichen Widerlager der Illtalbrücke,
- c) Neubau einer separaten Wasserbehandlungsanlage gemäß DWA-Merkblatt 153 und

in der Gemeinde Eppelborn innerhalb der Gemarkung Dirmingen des Landkreises Neunkirchen/Saar

sowie für die

- d) naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
  - (1) Kompensationsmaßnahme „Renaturierung eines Fischteiches am Biedelsbach“, Gemarkung Gresaubach, Flur 1 und Limbach, Flur 16 (124.325 ÖW)
  - (2) „Ökologische Aufwertung des oberen Mühlenbachtals (Schiffweiler), Phase 1“ zur Kompensation der Eingriffe im Rahmen der Sanierung der Illtalbrücke (28.764 ÖW)



mit den Regelungen der festgestellten Planunterlagen (Kapitel 1.1 Festgestellte Planunterlagen, Seite 2 ff) nach Maßgabe der in diesem Beschluss aufgeführten Genehmigungen, Nebenbestimmungen und Vorbehalte genehmigt.

### 1.1 Festgestellte Planunterlagen

Es gelten die Regelungen der genehmigten Planunterlagen soweit sie nicht den Regelungen dieser Genehmigung widersprechen. Der Genehmigung liegen folgende Planunterlagen zu Grunde:

Tabelle 1: Genehmigte Unterlagen

Ordner	Nr.	Unterlagen	Seiten	Blatt
1 von 2, Stand 05/2015, Feststellungsentwurf	1	Erläuterungsbericht, aufgestellt: 19.05.2015	53	
1 von 2, Stand 05/2015, Feststellungsentwurf	2	Übersichtskarte, ohne Maßstab, aufgestellt: 16. Juli 2015		1
1 von 2, Stand 05/2015, Feststellungsentwurf	3	Übersichtslageplan, Maßstab: 1:5000, Unterlage 3, Blatt Nr. 1a, aufgestellt: 16. Juli 2015		1
1 von 2, Stand 05/2015, Feststellungsentwurf	5	a) Lageplan, Maßstab: 1:500, Unterlage 5, Blatt Nr. 1a, aufgestellt: 16. Juli 2015 b) Lageplan (Endzustand), Maßstab: 1:500, Unterlage 5, Blatt Nr. 2a, aufgestellt: 16. Juli 2015		1 1
1 von 2, Stand 05/2015, Feststellungsentwurf	6	a) Höhenplan Hauptachse (Achse 20000), Maßstab: 1:500 / 50, Unterlage 6, Blatt Nr. 1a, aufgestellt: 16. Juli 2015 b) Höhenplan (Achse 18000) Betriebsweg, Maßstab: 1:500 / 50, Unterlage 6, Blatt Nr. 2, aufgestellt: 16. Juli 2015 c) Höhenplan (Achse 19810) Baustraße West, Maßstab: 1:500 / 50, Unterlage 6, Blatt Nr. 3a, aufgestellt: 16. Juli 2015 d) Höhenplan (Achse 19600) Arbeitsfläche zw. III u. DB, Maßstab: 1:500 / 50, Unterlage 6, Blatt Nr. 4a, aufgestellt: 16. Juli 2015 e) Höhenplan (Achse 19310), Behelfsbrücke, Maßstab: 1:500 / 50, Unterlage 6, Blatt Nr. 5a, aufgestellt: 16. Juli 2015 f) Höhenplan (Achse 1230) Zufahrt RRB, Maßstab: 1:500 / 50, Unterlage 6, Blatt Nr. 6, aufgestellt: 16. Juli 2015		1 1 1 1 1 1
1 von 2, Stand 05/2015, Feststellungsentwurf	8	a) Einzugsgebietsplan, Maßstab: 1:5000, Unterlage 8, Blatt Nr. 1, aufgestellt: 16. Juli 2015 b) Lageplan (Entwässerung), Maßstab: 1:500, Unterlage 8, Blatt Nr. 2a, aufgestellt: 16. Juli 2015		1 1
1 von 2, Stand 05/2015, Feststellungsentwurf	9	a) Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht (Stand: 11. Mai 2015), aufgestellt: 16. Juli 2015 b) Landschaftspflegerische Maßnahmen, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand: 11. Mai 2015), aufgestellt: 16. Juli 2015 c) Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan, Maßstab 1:500, Unterlage 9, Blatt Nr. 1a, aufgestellt: 16. Juli 2015	56 12	1
1 von 2, Stand 05/2015, Feststellungsentwurf	10	a) Grunderwerbsverzeichnis, aufgestellt: 16. Juli 2015 b) Grunderwerbsplan, Maßstab: 1:500, Unterlage 10, Blatt	2	1

		Nr. 1, aufgestellt: 16. Juli 2015		
1 von 2, Stand 05/2015, Feststellungsentwurf	11	a) Regelungsverzeichnis, aufgestellt: 16. Juli 2015 b) Regelungsverzeichnis Landschaftspflege (Anhang zum unter a) aufgeführten Regelungsverzeichnis)	39 2	
2 von 2, Stand 05/2015, Feststellungsentwurf	14	a) Straßenquerschnitt Drehachse RIFA SB, Maßstab: 1:50, Unterlage 14, Blatt Nr. 1, aufgestellt: 16. Juli 2015 b) Straßenquerschnitt Drehachse RIFA SB, Maßstab: 1:50, Unterlage 14, Blatt Nr. 2, aufgestellt: 16. Juli 2015 c) Straßenquerschnitt (Achse 18000), Maßstab: 1:50, Unterlage 14, Blatt Nr. 3, aufgestellt: 16. Juli 2015 d) Straßenquerschnitt (Achse 19510), Maßstab: 1:50, Unterlage 14, Blatt Nr. 4a, aufgestellt: 16. Juli 2015 e) Straßenquerschnitt (Achse 19810), Maßstab: 1:50, Unterlage 14, Blatt Nr. 5a, aufgestellt: 16. Juli 2015 f) Straßenquerschnitt (Achse 1230), Maßstab: 1:50, Unterlage 14, Blatt Nr. 6, aufgestellt: 16. Juli 2015		1 1 1 1 1 1
2 von 2, Stand 05/2015, Feststellungsentwurf	18	a) Erläuterungsbericht Entwässerungsmaßnahme, aufgestellt: 16. Juli 2015 b) Hydraulische Berechnung, aufgestellt: 16. Juli 2015 a. Kanalnetz: Netz – 001 b. Kanalnetz: Netz – 002	16  6 6	
2 von 2, Stand 05/2015, Feststellungsentwurf	19	a) Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- u. Konfliktplan, Maßstab: 1:500, Unterlage 19, Blatt Nr. 1a, aufgestellt: 16. Juli 2015		1
		Schreiben des LUA, Zeichen 3.1/14379/5.4.1.5/EPP/Dyr vom 10.08.2015 Stellungnahme mit Grüneintragungen zum - LBP (Unterlage 9 und Unterlage 19) Prüfdatum 03.08.2015 u. zur - Unterlage 1: Integrierter Erläuterungsbericht (nur naturschutzfachliche Sachverhalte) Prüfdatum 03.08.2015 - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG 1. Erläuterungsbericht 2. Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP – Pflicht für Straßenbauvorhaben Übersichtsplan		

Tabelle 2: Nachrichtlich aufgeführte Unterlagen

Ordner	Nr.	Unterlagen	Seiten	Blatt
2 von 2, Stand 05/2015, Feststellungsentwurf	19	a) Natura 2000 – Verträglichkeitsstudie (Stand: 11. Mai 2015), aufgestellt: 16. Juli 2015 b) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand: 11. Mai 2015), aufgestellt: 16. Juli 2015 c) FFH-Verträglichkeitsstudie Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, Maßstab: 1:1000, Unterlage 19, Blatt Nr. 2a, aufgestellt: 16. Juli 2015 d) FFH-Verträglichkeitsstudie Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, Maßstab: 1:1000, Unterlage 19, Blatt Nr. 3a, aufgestellt: 16. Juli 2015	44 35	1 1

Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, Zeichen D/1 - 3.177/15 Mor/St vom 20.10.2015 Herstellung des naturschutzrechtlichen Einvernehmens
Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, Zeichen D/1 - 2.327/15 Mor/St vom 12.08.2015 Anhörungsverfahren, Prüfung zum naturschutzrechtlichen Einvernehmen
Schreiben des LUA, Zeichen 01/1315/567/Will vom 12.08.2015 Bestätigung des wasserrechtlichen Einvernehmens
Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, Zeichen E/4-21.11.05-48/2014 Wa vom 15.01.2015 Herstellung des wasserrechtlichen Einvernehmens
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG, Erläuterungsbericht, vom 15.03.2015, Fachtechnisch geprüft durch LUA am 03.08.2015 einschl. Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Straßenbauvorhaben, - Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 3b und § 3e UVPG - Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG
Baudurchführungsvereinbarung zwischen der DB Netz AG und dem LfS, mit Datum vom 17.09.2015 bzw. 02.10.2015
Saarforst Landesbetrieb, Gestattung zur Inanspruchnahme einer Forstfläche in der Gemarkung Dirmingen, Flur 10, Nr. 38/6 und Flur 11 Nr. 184, Abteilung 3412, des Reviers 24 Ausbildungsrevier, mit Datum vom 14.10.2014 bzw. 24.10.2014
Vereinbarung Grunderwerb bzw. vorübergehende Inanspruchnahme zwischen Bundesrepublik Deutschland u. Gemeinde Eppelborn bzgl. Flächen in der Gemarkung Dirmingen, Flur 10, Nr. 11, Flur 11 Nr. 10 u. 36 vom 22.09.2014 bzw. 06.10.2014
Sonstige Schreiben der TöB

## 1.2 Straßenrechtliche Verfügung

Die geänderte Bundesfernstraße gilt gem. § 2 Abs. 6a FStrG mit der Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen.

## 1.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem Landesbetrieb für Straßenbau, Neunkirchen, wird nach Maßgabe der unter Kapitel 1.5.2 auf der Seite 9 aufgeführten und der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen (gem. Tabellen 1 und 2) sowie der sich aus dem Bescheid ergebenden Nebenbestimmungen gemäß § 10 WHG die Erlaubnis - widerrufliche Befugnis - erteilt, an der

- **Einleitstelle 1; LUA-Nr. 7074/016,**

das im Bereich der Illtalbrücke (BW 334) im Zuge der BAB 1 in Fahrtrichtung Saarbrücken aus dem Teilbereich der Bundesautobahn und der Außengebiete anfallende Niederschlagswasser (Oberflächenwasser) nach Behandlung in einem Sedimentationsbecken mit einer Tauchwand und in einem Regenrückhaltebecken bis zu einer Menge von 433 l/s in die ILL einzuleiten.

Ebenso umfasst die Erlaubnis das aus dem Teilbereich der B 10 anfallende, in einer Mulde gesammelte Niederschlagswasser und das Niederschlagswasser aus Außen-

gebieten/Böschungen bis zu einer unter Zugrundelegung des Berechnungsregens ermittelten Menge von 67 l/s auf der Gemarkung Dirmingen, Flur 10, Flurstück 20 über den bestehenden Kanal (DN 600) und Graben in die ILL, einzuleiten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis beinhaltet auch die im Zusammenhang mit der Herstellung der temporären Behelfsbrücke und der Herstellung der Stützpfiler des Ersatzneubaus stehenden erforderlichen Gründungsarbeiten.

#### **1.4 Naturschutz- u. landschaftsschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen**

##### **1.4.1 Naturschutzrechtliches Einvernehmen gem. § 17 (1) BNatSchG i. V. m. § 29 (1) SNG einschließlich FFH-Verträglichkeitsprüfung „Naturschutzgroßvorhaben ILL“**

Das naturschutzrechtliche Einvernehmen wird, unter der Bedingung hergestellt, dass der Vorhabenträger die auferlegten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (siehe Kapitel 1.5.1, Seite 6 ff) beachtet.

##### **1.4.2 Befreiung gem. § 67 BNatSchG für das Naturschutzgebiet (NSG) „Täler der ILL und ihrer Nebenbäche“**

Dem Vorhabenträger wird unter der Bedingung der Beachtung der auferlegten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (siehe Kapitel 1.5.1, Seite 6 ff) Befreiung gem. § 67 BNatSchG für das Naturschutzgebiet „Täler der ILL und ihrer Nebenbäche“ erteilt.

##### **1.4.3 Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die Landschaftsschutzgebiete i. V. m. § 7 LSG-VO**

Dem Vorhabenträger wird unter der Bedingung der Beachtung der auferlegten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (siehe Kapitel 1.5.1, Seite 6 ff) Befreiung gem. § 67 BNatSchG i. V. m § 7 LSG-VO für die Landschaftsschutzgebiete LSG L 4.01.04 „**Steinrausche**“ (5.319 m<sup>2</sup>) und LSG L 4.01.05 „**Klingelfloß / Finkenrech**“ (27.542 m<sup>2</sup>) erteilt.

##### **1.4.4 Befreiung gem. § 67 BNatSchG für den geschützten Landschaftsbestandteil**

Dem Vorhabenträger wird unter der Bedingung der Beachtung der auferlegten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (siehe Kapitel 1.5.1, Seite 6 ff) Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) „**In Mühlborn**“ GLB 4.01.03 gem. § 29 BNatSchG mit einer Fläche von ca. 1.230 m<sup>2</sup> und den Biototypen **Eichen-Hainbuchenwald** (810 m<sup>2</sup>) und **Erlenbestand** (420 m<sup>2</sup>) erteilt.

### 1.4.5 Befreiung gem. § 67 BNatSchG und Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG für geschützte Biotope

Dem Vorhabenträger wird unter der Bedingung der Beachtung der auferlegten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (siehe Kapitel 1.5.1, Seite 6 ff) Befreiung gem. § 67 BNatSchG (dauerhafte Verluste) und die Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG (Ausgleich möglich) für die geschützten Biotope in Form der **ILL** (170 m<sup>2</sup>), dem **bachbegleitenden Weidensaum** (2.128m<sup>2</sup>) und einem **Erlenbestand** (1.157 m<sup>2</sup> - teilweise GLB) erteilt.

## 1.5 Nebenbestimmungen

### 1.5.1 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Baumaßnahme ist gem. den Darstellungen und Ausführungen der geprüften Planunterlagen (Landschaftspflege) sowie bei **Beachtung der Grüneintragungen** und Nebenbestimmungen auszuführen.
2. Die Ausführungsplanung zum landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich der Detaillierung der Bepflanzungsmaßnahmen (genaue Flächenabgrenzung, Pflanzschemata mit Artenauswahl, Qualität und Anzahl) sowie eines Leistungsverzeichnisses ist **dem Landesamt für Umweltschutz (LUA) vor Ausschreibung** zur Prüfung und Baufreigabe **vorzulegen**.
3. Eine Ausfertigung des **Genehmigungsbescheides** einschließlich der landschaftspflegerischen Unterlagen (geprüftes Exemplar) bzw. der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung ist ständig im Baubüro zur Einsichtnahme sowohl für das Bau ausführende Personal als auch für die zuständigen Überwachungsbehörden **vorzuhalten**.
4. Der tatsächliche **Baubeginn** ist der obersten Naturschutzbehörde / dem LUA schriftlich oder **per E-Mail anzuzeigen**.
5. Bei der **Baueinweisung** ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass alle naturschutzfachlichen Maßnahmen, Auflagen und Unterlagen an die Bauausführenden weitergegeben werden.
6. Der Bauherr hat durch fachkompetentes Personal (**ökologische Baubetreuung - ÖBB**), sicherzustellen, dass die bauausführenden Firmen nicht gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstoßen und die Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen eingehalten werden.
7. Die erforderlichen Rückschnitt- und Rodungsarbeiten sind - gemäß der Vorgabe im LBP (Maßnahme AS 1, S. 30) - in der Zeit der Vegetationsruhe zwischen **01. Oktober und 28. Februar** durchzuführen.
8. Zum Schutz und zur Erhaltung der angrenzenden Biotope sind während der Bauarbeiten die **DIN 18920** „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die **RAS-LP4** und die **ZTV - Baumpflege** zu beachten und einzuhalten. Die angrenzenden Flächen des geschützten Landschaftsbestandteils und des südöstlich anschließenden Ei-

- chen-Hainbuchenwaldes sind an der Baufeldgrenze zwingend mit einem **ortsfesten Bauzaun** vor Beeinträchtigungen zu schützen.
9. Das Baufeld ist über die gesamte Bauzeit hinweg eindeutig und gut sichtbar abzugrenzen.
  10. Die (potentiellen) Brutnischen des **Turmfalken** am TB 2 sind nach Beendigung des Brutgeschäfts bzw. spätestens im Winterhalbjahr vor Abrissbeginn zu verschließen. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine künstliche Nisthilfe anzubringen (AS2).
  11. Zur Sicherstellung, dass keine Materialien o. ä. in die ILL (NATURA 2000-Gebiet, NSG, LSG) gelangen, sind entsprechende Schutzmaßnahmen (Gewässereinhausung und Absetzbecken/ Filterung vor Einleitung von Baugrubenwasser) vorzusehen und umzusetzen (Ergänzung V3).
  12. Im Einzugsgebiet der ILL sowie der vorhandenen Schutzgebiete dürfen ausschließlich Baumaschinen mit biologisch abbaubaren Schmiermitteln und Hydraulikölen eingesetzt werden.
  13. Die Schutzmaßnahmen und ggf. erforderlichen Schadensbehandlungen sind bereits in die Ausführungsplanung zu übernehmen und bei der Ausschreibung bzw. bei der Vergabe der technischen Baumaßnahme vorzusehen.
  14. Die Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie die benötigten Lagerflächen sind ausschließlich innerhalb des Baufeldes bzw. auf befestigten Flächen einzurichten.
  15. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind alle temporären Zufahrten, Bau- und Lagerflächen zurückzubauen und das ursprüngliche Geländeniveau ist wiederherzustellen.
  16. Unbrauchbare Massen sind geordnet zu entsorgen, Geländeauffüllungen (über die Planung hinaus) sind nicht zulässig. Überschüssige Aushubmassen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen weiter zu behandeln und keinesfalls im Baufeld einzuplanieren.
  17. Zur Vermeidung einer Florenverfälschung ist im Bereich des Naturschutzgebietes, des geschützten Landschaftsbestandteiles und der geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG auf Ansaaten mit Regelsaatgutmischungen zu verzichten. Bei Erosionsgefahr kann *Poa annua* (Reinsaat) verwendet werden.
  18. Bei der Ersatzpflanzung bzw. Wiederherstellung des Eichen-Hainbuchenwaldes ist auf eine klassische Aufforstung zu verzichten und stattdessen ist eine Initialpflanzung vorzunehmen. Hierbei ist zu beachten, dass nur herkunftsgesichertes Pflanzmaterial verwendet wird und der Grenzbereich (Wald / Straßennebenflächen) als gestufter Waldrand / Waldmantel auszubilden ist.
  19. Die **Fertigstellung** der Baumaßnahme sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist der obersten Naturschutzbehörde / dem LUA schriftlich oder per E-Mail **anzuzeigen**.
  20. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist mit der obersten Naturschutzbehörde / dem LUA ein Ortstermin zur Zwischenbegehung zu vereinbaren.

21. Sofern nicht begonnen, ist mit der **Umsetzung der Ökokontomaßnahme** unmittelbar nach Rechtskraft der Genehmigung bzw. spätestens mit Baubeginn der eigentlichen Baumaßnahme zu beginnen.
22. Nach Wiederherstellung des Baufeldes und nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind die Baufeldflächen bzgl. ihres Planungsziels zu überprüfen. Bei Abweichungen ist in Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde / dem LUA eine Nachbilanzierung vorzunehmen.
23. Der Grundbuchauszug für die herangezogene Ökokontomaßnahme ist nach Eintragung unaufgefordert beim LUA (Genehmigungsbehörde für Ökokontomaßnahmen) vorzulegen.
24. Die Kompensationsmaßnahmen sind in der planerisch festgelegten Funktion zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
25. Binnen 3 Jahren nach der Fertigstellung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen ist eine entsprechende **Abnahme** bei der obersten Naturschutzbehörde / dem LUA **schriftlich zu beantragen**.
26. Die wiederhergestellten und unmittelbar angrenzenden Bestände des **geschützten Landschaftsbestandteils** und des **südöstlich** anschließenden **Eichen - Hainbuchenwaldes** sind im fünften und zehnten Jahr nach Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen auf die Erreichung des Zielzustandes des geplanten Eichen-Hainbuchenwaldes zu kontrollieren. Ggf. notwendige Steuerungsmaßnahmen zur Zielerreichung sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Ergebnisse der **Kontrollen** sind im gleichen Jahr (bis zum 31.12.) der obersten Naturschutzbehörde / dem LUA vorzulegen.
27. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durchzuführende Arbeiten sind nur im unumgänglichen Maß möglichst in der Vegetationsruhe (**Oktober bis Februar**) durchzuführen. Ein größerer Rodungsumfang ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und es sind ggf. Ersatzpflanzungen durchzuführen. Totholz und Biotopbäume sind möglichst zu schonen bzw. in den angrenzenden Flächen zu belassen.
28. Die Kolonie des „**Großen Mausohrs**“ ist **jährlich** während der Bauzeit und **weitere fünf Jahre nach Fertigstellung** der Baumaßnahmen jeweils zur „Besiedlung“ und zur „Jungenaufzucht“ durch eine **tierökologische Fachkraft** bzgl. der Populationsdichte / -entwicklung zu überprüfen (**Kolonie-Monitoring**). Die Annahme bzw. Nutzung des Ersatzquartiers ist analog zu überprüfen. Die Modalitäten des **Fledermaus-Monitorings** sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Ergebnisse sind der obersten Naturschutzbehörde und dem LUA jeweils bis zum Ende des Untersuchungsjahres vorzulegen.
29. In Abhängigkeit von den Ergebnissen zum **Fledermaus-Monitoring** sind im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde / LUA unverzüglich Maßnahmen zur Schadensabwehr, -minderung oder -kompensation bzw. zur Optimierung der Quartiere zu ergreifen.
30. Die vorgenannten Nebenbestimmungen sind für den Fall der Übertragung der betroffenen Grundstücke durch den Vorhabenträger auf einen Dritten auf den Rechtsnachfolger zu übertragen, so dass gegebenenfalls sichergestellt ist,

dass der Rechtsnachfolger die vorgenannten Nebenbestimmungen einzuhalten hat.

### **1.5.2 Wasserhaushaltsrechtliche Nebenbestimmungen**

31. Die Bauausführung hat nach den dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen zu erfolgen (siehe Kapitel 1.1, Seiten 2 ff).
32. Schäden am Gewässerbett der ILL, die als Folge der Einleitung entstehen, sind in Abstimmung mit dem LUA unverzüglich zu beseitigen.
33. Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Abwasseranlagen sind für die Geltungsdauer der Erlaubnis so zu warten, dass die Funktionsfähigkeit gegeben ist.
34. Die Lagerung und das Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sowie das Betanken von Baumaschinen darf mit der gebotenen Sorgfalt ausschließlich auf befestigten Flächen vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Vorkehrungen (z.B. Auffangwannen, Bindemittel usw.) zu treffen.
35. Im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich das LUA oder bei dessen Unerreichbarkeit die nächste Polizeidienststelle zu informieren.
36. Die Schachtbauwerke sind nach den Empfehlungen und Hinweisen des AT-VDVWK Arbeitsblattes A 157 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - Bauwerke der Kanalisation - zu errichten.
37. Es dürfen nur Rohre, Rohrverbindungen und vorgefertigte Bauteile verwendet werden, die einer Güteüberwachung unterliegen und mit einem Güte- oder Überwachungszeichen versehen sind. Die Wasserdichtheit der Rohrleitungen und Schächte ist nach DIN EN 1610 zu prüfen. Die Protokolle der Dichtheitsprüfungen sind dem LUA bei der Bauabnahme vorzulegen.
38. Die Bauwerke und Rohrleitungen sind gegen Auftrieb zu sichern und so zu bemessen, dass die Standsicherheit gewährleistet ist.
39. Während der Bauphase evtl. erforderliche Grundwasserhaltungen sind dem LUA spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Beginn der einzelnen Bauwerke schriftlich anzuzeigen.
40. Sofern baubedingt Ablagerungen bzw. kontaminationsverdächtige Flächen bekannt werden sollten, ist das LUA schriftlich zu benachrichtigen.
41. Das für die Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, die Herstellung des Rohrbettes sowie für die Verfüllung der Arbeitsräume verwendete Material darf keine auslaugbaren, wassergefährdenden Bestandteile enthalten oder hat den Richtlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) über Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (LAGA Mitteilung M20, Stand September 2005) zu entsprechen (Einbauklasse 1.1 bei einem Mindestabstand von 1,0 m zwischen Grundwasser und Einbaumaterial bzw. Einbauklasse 0)<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> [http://www.saarland.de/dokumente/thema\\_abfall/M20\\_Gesamt\\_SL\\_Sept\\_2005\\_Endfassung.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_abfall/M20_Gesamt_SL_Sept_2005_Endfassung.pdf)



42. Sofern bei den Erdarbeiten belastete Massen vorgefunden werden, die nach LAGA M20 nicht wieder eingebaut werden können, sind diese zu entsorgen,
43. Erdaushub- und/oder Abbruchmaterial, das keiner Verwendung zugeführt werden kann, ist als Abfall in hierfür zugelassene Anlagen zu entsorgen. Das Einplanieren der Massen im Baufeld ist unzulässig,
44. Geländeauffüllungen und Abgrabungen dürfen nur im Rahmen der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Planunterlagen vorgenommen werden.
45. Bei Grundwasseranfall ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Anlegen eines Erdbeckens, Aufstellen eines Absetzcontainers, breitflächiges Ableiten über die belebte Bodenzone) sicherzustellen, dass der Vorfluter keine nachteiligen Auswirkungen erfährt. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Anlagen der Wasserhaltung zu beseitigen oder in sonstiger Weise funktionsunfähig zu machen.
46. Im Grundwasserbereich ist die Rohrleitung je Haltung mit mindestens einem Beton- oder Tonriegel zu ummanteln. Die Riegel sind allseits mindestens 30 cm in das gewachsene Erdreich einzubinden.
47. Der Beginn der Baumaßnahme ist dem LUA - unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks - zwecks Bauüberwachung nach § 85 SWG anzuzeigen. Mit der Baubeginnanzeige ist der/die für die Überwachung der Baumaßnahme zuständige Bauleiter/in zu benennen.
48. Nach Fertigstellung ist beim LUA die Abnahme der Baumaßnahme - unter Verwendung des beim LUA abzurufenden Vordrucks - nach § 86 SWG zu beantragen,
49. Der Erläuterungsbericht ist um den Hinweis auf die Verordnung betreffend die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets (ÜSG) an der ILL im Bereich der Gemeinden Illingen, Merchweiler und Eppelborn vom 1. März 2002 (Amtsbl, S, 531) zu ergänzen,
50. Im Übersichtsplan und in den Lageplänen ist das ÜSG einzuzeichnen. Diese Pläne sind zu überarbeiten und das Baufeld im ÜSG zu kennzeichnen. Dieser Bereich kann nur als Fahrbereich mit den vorhandenen Geländehöhen ausgewiesen werden und muss entsprechend gekennzeichnet werden. Diese Unterlagen sind den Baufirmen auszuhändigen, die Baufirmen sind einzuweisen und die Grenzen des ÜSG sind in der Örtlichkeit zu markieren,
51. Der als ÜSG ausgewiesene Bereich darf nur für die kurzfristige Lagerung von Baumaterial genutzt werden. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht gelagert werden
52. Nach Beendigung des Baues der Autobahnbrücke ist die Behelfsbrücke umgehend zurückzubauen,
53. Aushubmassen der Baugrube und der Bauabfall muss aus dem ÜSG entfernt und ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt werden.
54. Der Ausgleich für den Retentionsraumverlust (ca. 3 - 4 m<sup>3</sup>) ist durch Abgrabung im Baufeld durchzuführen. Dem LUA ist der Nachweis der Ausgleichsmaßnahme schriftlich mitzuteilen.

### 1.5.3 Sonstige Nebenbestimmungen

55. Die Telekommunikationsanlagen der **Telekom Deutschland GmbH**, vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom), sind während der Bauausführung vor Beschädigung und Veränderung zu schützen und gegebenenfalls zu sichern. Der jederzeitige, ungehinderte Zugang zu den Anlagen (insbesondere zu Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdischen Gehäusen) auch mit Kabelziehfahrzeugen der Telekom ist zu gewährleisten. Der Telekom sind **mindestens drei Monate** vor Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne und Querschnittshöhenpläne - -im PDF-Format - zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Mitarbeiter der bauausführenden Firmen in die Lage der Telekom-Anlagen einzuweisen. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
56. Die Telekommunikationsanlagen der **Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH**, Region Rheinland-Pfalz/Saarland, im Baufeld sind während der Bauarbeiten jederzeit funktionstüchtig zu halten, und gegebenenfalls zu sichern. Die Anlagen dürfen weder überbaut, überschüttet noch ihre bestehende Überdeckung verringert werden. Die Kabel Deutschland Vertrieb u. Service GmbH ist rechtzeitig vor Baubeginn über den Bauablauf zu unterrichten.
57. Für das 20-kV Mittelspannungskabel der **GWE - energis Netzgesellschaft mbH & Co KG** ist eine Schutzstreifenbreite von 2,0 m (jeweils 1,0m beiderseits der Leitungssachse) und die geltenden VDE Richtlinien für die vorgeschriebenen Schutzabstände einzuhalten. Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Die Baumaßnahme ist vor Baubeginn mit dem Servicebezirk Illingen, Tel 0681 4030-2360 abzustimmen
58. Beginn und Ende der Baumaßnahme sind dem **Landeskommando Hessen**, Fachbereich Verkehrsinfrastruktur, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden (Email: LKdoHEVerkInfra@bundeswehr.org) schriftlich anzuzeigen. Das Brückenbauwerk hat die Forderungen einer Militärstraße MLC 50/50-100 gemäß STANAG 2021 zu erfüllen.
59. Im Falle eines **Kampfmittelfundes**, ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.
60. Nach Vorgaben des **Eisenbahn-Bundesamtes (EBA)** muss sichergestellt sein, dass bei der baulichen Realisierung und der späteren Nutzung der errichteten Anlagen die Betriebssicherheit des Eisenbahnbetriebs nicht beeinträchtigt wird. Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau des Eisenbahn-Bundesamtes sind zu beachten (W BAU - Stand 01.07.2013). Stellungnahmen der DB AG hat der Vorhabenträger dem EBA zuzuleiten.
61. Die Regelungen der zwischen der **DB Netz AG, Regionalbereich Südwest** und der Bundesstraßenverwaltung mit Datum vom 17.09.2015 bzw.

02.10.2015 abgeschlossenen **Baudurchführungsvereinbarung** sind einzuhalten.

62. Mit der **DB Netz AG, Niederlassung Südwest**, I.NP-SW-D-SBR (P), (Ansprechpartner: Herr Reis), Am Hauptbahnhof 4, 66111 Saarbrücken ist eine Kreuzungsvereinbarung „Schiene/Straße“ abzuschließen. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist diese Stelle zu beteiligen.

### **1.6 Entscheidungsvorbehalte**

1. Sofern durch Abweichungen von den geprüften Planunterlagen bzw. den Nebenbestimmungen Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG oder das Naturschutzgebiet, die Landschaftsschutzgebiete, den geschützten Landschaftsbestandteil oder die geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG betreffend oder Störungen bzw. Beeinträchtigungen von besonders / streng geschützten Arten im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG verursacht werden, bleiben weitergehende Auflagen oder Anordnungen des Naturschutzes vorbehalten.
2. Weitere Auflagen und die Anordnung von Maßnahmen, die aus naturschutzfachlicher Sicht erst während der Ausführung der Baumaßnahmen oder nach deren Abschluss zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft erforderlich werden, bleiben vorbehalten.
3. Die noch ausstehende Kreuzungsvereinbarung zwischen der DB AG und dem LfS ist der Planfeststellungsbehörde vor Veröffentlichung der Baumaßnahme vorzulegen.  
Unabhängig von diesem Entscheidungsvorbehalt sind die vor Baubeginn durchzuführenden Rodungsarbeiten.

### **1.7 Kosten**

Das Saarland trägt die Kosten des Verfahrens. Für die Plangenehmigung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

## 2 Sachverhalt

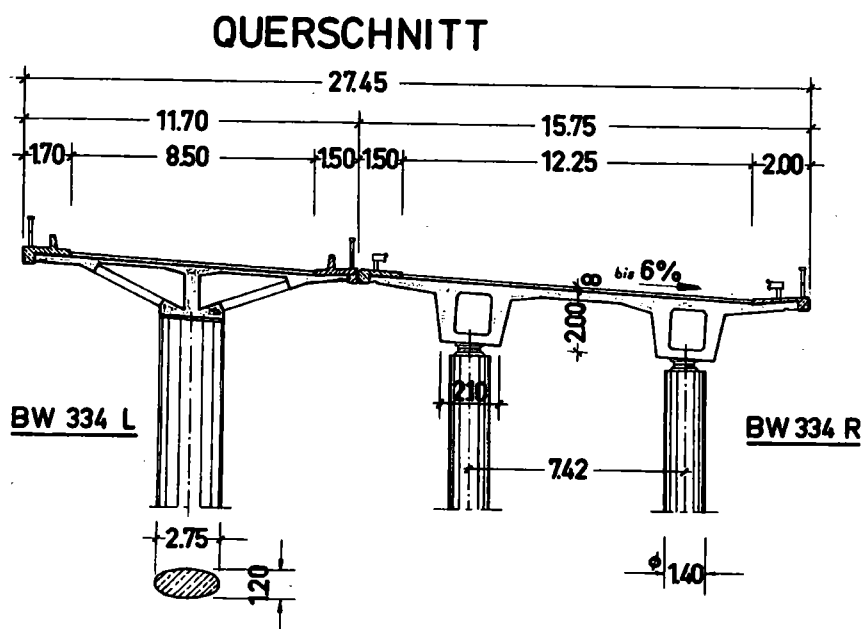
### 2.1 Beschreibung des Vorhabens

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Landesbetrieb für Straßenbau des Saarlandes beabsichtigt, umfassende Bauarbeiten am Brückenbauwerk Illtalbrücke durchzuführen. Die Illtalbrücke (BW 334) liegt im Zuge der Bundesautobahn A 1 bei Eppelborn. Das Brückenbauwerk unterfährt das Gewässer Ill. Ordnung, die ILL, die Bundesstraße B 10 bzw. die Landesstraße L 112 und die Bahnstrecke 3274 Wemmetsweiler - Nonnweiler der Deutschen Bahn AG.

Die Brücke besteht aus zwei Teilbauwerken (TB). Das TB 1 (BW 334 R siehe Skizze) nimmt die Richtungsfahrbahn Trier und das TB 2 (BW 334 L siehe Skizze) die Richtungsfahrbahn Saarbrücken auf. Aufgrund von irreparablen Schäden und Mängeln am TB 2 musste dieses umgehend für den dortigen Verkehr gesperrt werden und der gesamte Verkehr auf das TB 1 umgeleitet werden. Die Herstellung eines Ersatzneubaus für das TB 2 ist somit erforderlich für die Wiederherstellung der beiden Richtungsfahrbahnen.

Abbildung 1: Illtalbrücke BW 334 – Bestand



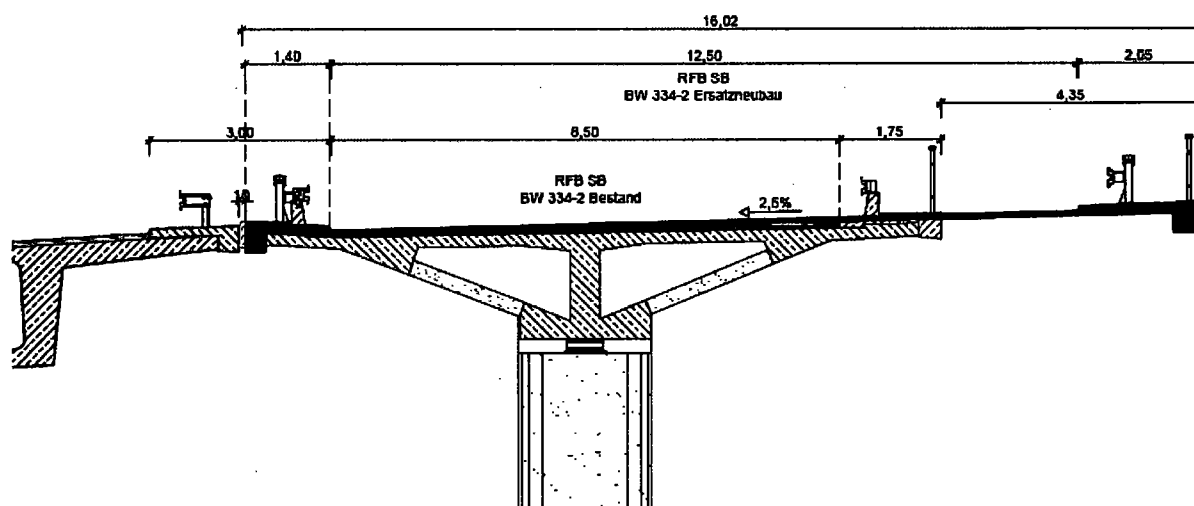
Die BAB A 1 ist als überregionale Autobahn eingestuft. Nach der Tabelle 1 der Richtlinie für die Anlage von Autobahnen, Ausgabe 2008, (RAA 08) entspricht dies der Straßenkategoriegruppe AS und der Verbindungsfunktionsstufe II, also einer Überregionalautobahn, die als Verbindung zu Oberzentren und zwischen Mittelzentren dient.

Die Baulast für diese Maßnahme liegt bei der Bundesrepublik Deutschland. Die Maßnahme liegt auf der Gemarkung Dirmingen.

Der Ersatzneubau des Teilbauwerks 2 (TB 2) umfasst:

- Abbruch des bestehenden Teilbauwerks 2 (TB 2) inkl. der Widerlager und Stützen,
- Errichtung eines verbreiterten Ersatzbauwerks (TB 2), s.u.,
- Verlängerung der Einfädelspur über den Bauwerksbereich hinaus,
- Errichtung einer separaten Wasserbehandlungsanlage gemäß DWA-Merkblatt 153,
- dauerhafte Betriebszufahrten zum östlichen Widerlager der Illtalbrücke,
- bauzeitlich bedingte Baustraßen sowie eine Behelfsbrücke für den Baustellenverkehr über die ILL am westlichen Ende des Brückenbauwerks, werden nach Bauende zurückgebaut.

Abbildung 2: Illtalbrücke BW 334 – Geplante Verbreiterung des Teilbauwerk 2 (RFB Saarbrücken)



Der Ersatzneubau des Teilbauwerks 2 erfolgt aufgrund der oben dargestellten örtlichen Gegebenheiten in der Bestandslage. Daher war der Untersuchungsraum für die Planung entsprechend beschränkt. Das Vorhaben unterliegt keiner Bedarfs- oder Ausbauplanung.

Vorgesehen ist eine geringfügige Verbreiterung des Querschnitts der BAB A 1 zu einem Regelquerschnitt (RQ) mit einer Kronenbreite (Bankette + Fahrbahnen+ Mittelstreifen) von 31,00 m (RQ 31). Das Bauwerk soll in Lage und Höhe auf die zukünftige Führung der BAB A 1 angepasst werden. Somit sind die zukünftigen Geometrien der Autobahn nach einer eventuellen zukünftigen Anpassung der angrenzenden Streckenabschnitte zu einem RQ 31 im Planungsbereich zu beachten. Dies erfolgt aufgrund von Vorgaben des BMVI, da von der Bundesrepublik Deutschland als Eigentümer der Straße beabsichtigt wird, bei sämtlichen Autobahnen mindestens einen

Querschnitt zu schaffen der bei zukünftigen Baumaßnahmen eine sog. 4+0 Verkehrsführung ermöglicht (siehe hierzu auch das Kapitel 2.1.2 auf der Seite 16).

Derzeit ist der Streckenabschnitt zwischen den Anschlussstellen Eppelborn und Illingen aufgrund der früheren Funktion der Straße als Bundesstraße, der Entwurfsklasse EKA 1 B (Überregionalautobahn) zuzuordnen.

Eine Anpassung der Trassierungsparameter entsprechend der Entwurfsklasse EKA 1 A ist nicht vorgesehen. Dies würde aufgrund der vorhandenen räumlichen Gegebenheiten in keinem wirtschaftlichen und ökologischen Verhältnis zum Nutzen stehen. Daher bestimmt sich die Trassierung für diesen Abschnitt unverändert nach der Entwurfsklasse EKA 1 B (Überregionalautobahn).

Für die Achstrassierung wurde in der Planung folgender Streckenabschnitt zugrunde gelegt. Dieser erstreckt sich von der Einfahrrampe der AS Eppelborn, ab km 185+750 bis zum km 186+275, rund 215 m hinter dem südlichen Widerlager der Illtalbrücke auf insgesamt 525 m. Die eigentliche Baulänge von 395 m des Brückenabschnittes setzt sich aus rund 176,5 m lichter Weite Brückenbauwerk sowie jeweils 50 m bis zu den Angleichungsbereichen an den Bestand von km 185+821 bis km 185+880 vor und km 186+160 bis km 186+216 hinter dem Bauwerk zusammen.

Der Regelquerschnitt wird mit RQ 31 bzw. RQ 31B (Querschnitt im Brückenbauwerksbereich) inkl. Beschleunigungsspur festgelegt. Somit wird die heutige Breite des Bestandsbauwerkes um 4,35 m auf 16,05 m für das Ersatzbauwerk verbreitert.

Die Einfahrrampe der AS Eppelborn wird an den neuen Fahrbahnrand der Autobahn angepasst. Aufgrund der Bestandsvorgaben kann dieses nur mit einem Radius von 28,0 m erfolgen. Die Verwendung des Mindestradius von 30,0 m nach RAA würde eine Verschiebung der angrenzenden L 112 um mindestens 4,0 m bedeuten. Zur Eingriffsminimierung wird hiervon abgesehen und die geringfügige Unterschreitung in Kauf genommen.

Die Knotenpunkte werden ohne direkte Kreuzungen angelegt.

Im Zuge des Neubaus des Teilbauwerkes werden, neben den bereits beschriebenen, keine straßenbaulichen Veränderungen vorgenommen.

Der Netzknoten 6507 012 befindet sich genau unter dem Bauwerk im Schnittpunkt der Straßen Achsen von BAB A 1, B 10 und L I. O. 112, wobei die L I. O. 112 ab dem Netzknoten in die B 10 übergeht.

Die Entwässerung der neu angebauten Verkehrsflächen wird entsprechend dem DWA-Merkblatt 153 hergestellt. Im Anschlussstellenrohr der Zufahrtsrampe von der Bundesstraße B 10 zur Richtungsfahrbahn Saarbrücken ist eine Wasserbehandlungsanlage geplant.

Zwischen dem westlichen und östlichen Widerlager sind zum Erreichen der Baufelder der bestehenden und zukünftigen Brückenstützen Baustraßen geplant. Die ILL wird mittels eines temporären Behelfsbauwerkes gequert, um die Fläche zwischen ILL und DB-Strecke anfahren zu können.

Die östliche Baustraße soll später als Revisionszufahrt für das Brückenwiderlager mit Asphalt verbleiben. Die westlichen Baustraßen werden nach Abschluss der Brückensanierungen des Parallelbauwerkes TB 1 im Zuge der Richtungsfahrbahn Trier um die Asphaltbefestigung zurückgebaut. Der entsiegelte Straßenkörper verbleibt und wird nicht zurückgebaut.

Nachfolgende Beschreibung der Sanierung des Teilbauwerk 1 erfolgt nur nachrichtlich.

*Im Anschluss zum Ersatzneubau soll das Teilbauwerk TB 1 der Richtungsfahrbahn Trier grundhaft instand gesetzt werden. Dieses Anschlussvorhaben bedarf keine Plangenehmigung bzw. Planfeststellung gem. § 17 FStrG, weil es sich um eine Sanierung im Bestand handelt und keine bauliche Änderung der Straße vorgesehen ist..*

*Die Sanierung im Bestand umfasst:*

- *Abtrag des kompletten Fahrbahnbelags,*
- *Abbruch der Kappen inkl. Fahrzeugrückhaltesysteme,*
- *Erneuerung der Fahrbahnübergangskonstruktionen,*
- *Betoninstandsetzung der der Fahrbahntafeln,*
- *Herstellung von neuen Kappen inkl. neuem Fahrbahnbelag und neuen Fahrzeugrückhaltesystemen,*
- *Betoninstandsetzungsarbeiten an den Bauwerksunterseiten, Widerlagern und Pfeilern,*
- *Erneuerung der Böschungstreppen.*

### **2.1.2 Verbesserung der Verkehrssicherheit**

Durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes wird der Beschleunigungsstreifen inkl. der Verlängerung der Anschlussstelle (AS) Eppelborn auf eine gemäß der Richtlinie RAA 08 entsprechende Länge von insgesamt mindestens 250 m gebracht. Diese Verlängerung des Beschleunigungsstreifens stellt eine erhebliche Verbesserung in Bezug auf die Verkehrssicherheit dar und ermöglicht im Bedarfsfall (z.B. bei Baustellen) eine 4+0-Verkehrsführung.

Durch den Ausbau der Beschleunigungsspur wird die Funktionsfähigkeit und Sicherheit des Knotenpunkts deutlich verbessert.

Weiterhin wird durch den Ersatzneubau des TB 2 die derzeitige provisorische Verkehrsführung der Richtungsfahrbahn Saarbrücken über das TB 1 entbehrlich und die frühere Verkehrsführung ermöglicht. Somit wird eine Verminderung der Staugefahr erzielt und eine höhere Verkehrssicherheit wieder hergestellt.

### 2.1.3 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Durch die Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage für die anfallenden Straßenoberflächenwässer wird eine deutliche Verbesserung des Gewässerschutzes erreicht. Diese Entlastungswirkung wirkt sich v.a. positiv auf die Schutzgüter aus, die durch Schadstoffemissionen des Verkehrs besonders beeinträchtigt werden:

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden und Wasser.

## 2.2 Verfahrensgang

Mit Schreiben vom 27.08.2014 (Az.: 3.33 PLN BW 334) hat der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS), Peter-Neuber-Allee 1, 66358 Neunkirchen, die Plangenehmigung für das Vorhaben beantragt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) hat mit Schreiben vom 17.09.2014 den beteiligten Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eingegangene Stellungnahmen und Einwendungen wurden an den Vorhabenträger zur Beantwortung weitergeleitet.

Mit Datum vom 15.03.2015 legte der LfS die Unterlage „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG“, bestehend aus dem Erläuterungsbericht und dem Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht im Einzelfall für Straßenbauvorhaben der Planfeststellungsbehörde vor. Nach überschlägiger Prüfung gemäß § 3 c UVPG hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Bekanntgabe dieser Entscheidung erfolgt im Nachrichtenblatt der Gemeinde Eppelborn.

Die folgende Übersicht stellt die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine dar:

#### **Behörden:**

- Ministerium für Bildung und Kultur  
Landesdenkmalamt
- Ministerium für Finanzen und Europa  
Abteilung D
- Ministerium für Inneres und Sport
  - o Abt. B, Ref. B 4
  - o Abt. D Polizeiangelegenheiten u. Bevölkerungsschutz
  - o Abt. F, Ref. F/2 Landesplanung, Bauleitplanung
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
  - o Abt. D Natur- und Tierschutz
  - o Abt. E Technischer Umweltschutz



- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
  - o Abt. E Wirtschafts- / Strukturpolitik
  - o Ref. D/3 - Straßenverkehr, Straßenverkehrssicherheit
  - o Ref. D/4 – Öffentlicher Personennahverkehr, Binnenschifffahrt, Logistik
  - o Ref. D/5 – Oberste Straßenbaubehörde
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz  
Genehmigungslotse
- Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung
- Landespolizeipräsidium Direktion  
LPP1/ LPP 124 – Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Landesbetrieb SaarForst
- Oberbergamt des Saarlandes (OBA)

#### **Kommunalbehörden:**

- Landkreis Neunkirchen
- Gemeinde Eppelborn

#### **sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB)**

- Zweckverband Natura ILL-Theel
- Landwirtschaftskammer für das Saarland
- Energis GmbH
- Industrie und Handelskammer des Saarlandes
- EVS Entsorgungsverband Saar
- Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
- VGS – Verkehrsmanagement Gesellschaft Saar mbH
- Deutsche Bahn Netz AG, Saarbrücken
- Deutsche Bahn Netz AG Niederlassung Südwest
- Deutsche Bahn Services (SB) Immobiliengesellschaft mbH
- Deutsche Bahn Regio AG Region Südwest
- Deutsche Bahn ProjektBau GmbH
- Deutsche Bahn Kommunikationstechnik GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur NL Südwest
- Deutsche Telecom AG T-Com - Technik Niederlassung Karlsruhe
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG

Folgenden **anerkannten Naturschutzvereinigungen** wurden die Planunterlagen, mit Schreiben vom 17.09.2014 zur Verfügung gestellt.

- Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), 66111 Saarbrücken
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), 66822 Lebach - Niedersaubach
- Saarwald-Verein e.V., 66740 Saarlouis
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, 66822 Lebach - Niedersaubach
- Verband der Gartenbauvereine Saarland-Pfalz e.V., 66839 Schmelz

### **3 Entscheidungsgründe**

#### **Notwendigkeit der Planfeststellung**

Das vorliegende Planungsvorhaben für den Ersatzneubau des Bauwerks 334, Teilbauwerk 2 und die damit verbundenen Änderungen an der bereits planfestgestellten Bundesautobahn wird entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers mit Bedingungen bzw. Auflagen gemäß § 17 b FStrG i. V. m. §. 74 Abs. 6 SVwVfG genehmigt, da die Plangenehmigung im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Das genehmigte Vorhaben entspricht den Ergebnissen der vorbereiteten Planung und den Erfordernissen der Planrechtfertigung. Die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Anforderungen werden berücksichtigt. Insbesondere liegen die in § 74 Absatz 6 SVwVfG genannten Voraussetzungen vor. Die Planung entspricht auch den Anforderungen des Abwägungsgebots.

#### **3.1 Verfahrensrechtliche Bewertung**

##### **3.1.1 Zuständigkeit**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes ist sachlich (§ 17 b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 i. V. m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes) und örtlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SVwVfG) zuständig für die Erteilung der Plangenehmigung.

##### **3.1.2 Entbehrlichkeit eines förmlichen der Planfeststellungsverfahrens**

Änderungen an Bundesfernstraßen sind grundsätzlich planfeststellungspflichtig (§ 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG). Gemäß § 17 b FStrG i. V. m. § 74 Abs. 6 SVwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn:

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 SVwVfG entsprechen muss.

Vorliegend sind die genannten Voraussetzungen für den Erlass einer Plangenehmigung erfüllt.

### **3.1.2.1 Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall**

Gemäß § 3 e Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 3 und Anlage 1 Nr. 14.3 zum UVPG war hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c. UVPG durchzuführen.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Unterlagen und unter Würdigung der abgegebenen Stellungnahmen sind nach Auffassung der Plangenehmigungsbehörde durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, so dass die verfahrensgegenständliche Maßnahme nicht UVP-pflichtig ist.

Wegen der Unterlagen zur überschlägigen Prüfung wird auf Tabelle 1 verwiesen (siehe Ziffer 1.1 auf der Seite 2 ff) und dort auf die Anlage zum Schreiben des LUA (Zeichen 3.1/14379/5.4.1.5/EPP/Dyr vom 10.08.2015).

### **3.1.2.2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange**

Den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde von dem Vorhaben berührt wird, wurde im Verfahren mit dem Ziel, das Benehmen herzustellen, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen gehen in die Abwägungsentscheidung der Genehmigung ein.

Das erforderliche Einvernehmen der Obersten Naturschutzbehörde nach § 29 Absatz 1 SNG wurde hergestellt. Den berechtigten naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Belangen wurde durch Auflagen Rechnung getragen.

Die Träger öffentlicher Belange haben - teilweise unter Auflagen bzw. unter sonstigen Vorbehalten und Einschränkungen, denen Rechnung getragen wurde - entweder ausdrücklich ihr Einverständnis mit der verfahrensgegenständlichen Planung erklärt, keine Bedenken geäußert oder tragen die Planung zumindest in der Sache mit. Die vorgebrachten Forderungen stehen dem Erlass dieser Plangenehmigung nicht entgegen. Weitere öffentlich rechtliche Belange sind offenkundig nicht nachteilig betroffen.

Private sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen, so dass keine Zustimmungen von dieser Seite erforderlich waren.

Im Laufe des Verfahrens sind der Planfeststellungsbehörde keine Tatsachen bekannt geworden, die der Erteilung des Baurechtes im Wege der beantragten Plangenehmigung entgegenstehen. Weitere Belange, die die Beteiligung der Öffentlichkeit notwendig gemacht hätten, sind nicht erkennbar.

Eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (siehe Ziffer 3.1.2.1, Seite 20).

Da die Anforderungen nach § 17b Abs. 1 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 6 SVwVfG vorliegen kann, nach Abwägung aller Belange, antragsgemäß an Stelle eines Planfeststel-

lunungsbeschlusses eine Plangenehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung erteilt werden.

### **3.1.2.3 Einvernehmen mit dem MUV als oberste Naturschutz- u. oberste Wasserbehörde**

Mit dem MUV als oberste Wasserbehörde (siehe Schreiben des MUV E/4-21.11.05-48/2014 Wa vom 15.01.2015 und Schreiben des LUA 01/1315/567/Will vom 12.08.2015) und mit dem MUV als oberste Naturschutzbehörde (siehe Schreiben des MUV D/1-3.177/15 Mor/St vom 20.10.2015 und Schreiben D/1-2.327/15 Mor/St vom 12.08.2015) wurde das Einvernehmen hergestellt. Wesentliche Auflagen und Bedingungen wurden bereits im Vorfeld vom Vorhabenträger erfüllt (z.B. CEF-Maßnahme Ersatzhabitat, Vorlage des Vertrages bzgl. „Renaturierung eines Fischteiches am Biedelsbach“, Nachweis dingliche Sicherung der Ökokontomaßnahme u. Nachweis über Ersatzmaßnahme für Beseitigung des Restdefizites). Weitere Auflagen sind vom Vorhabenträger im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen.

### **3.1.2.4 Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände**

Im Rahmen der Anhörung wurden folgende anerkannte Naturschutzvereinigungen, mit Schreiben vom 17.09.2014, informiert:

- Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), 66111 Saarbrücken
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), 66822 Lebach - Niedersaubach
- Saarwald-Verein e.V., 66740 Saarlouis
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, 66822 Lebach - Niedersaubach
- Verband der Gartenbauvereine Saarland-Pfalz e.V., 66839 Schmelz

## **3.2 Materiell-rechtliche Würdigung**

Das Vorhaben wird genehmigt, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßen- und Brückenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, berücksichtigt die im Straßengesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **3.2.1 Rechtsgrundlage und Rechtswirkung der Plangenehmigung**

Eine Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung (§ 17 b Abs. 1 Nr. 3 FStrG). Daher sind auch die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen die

gleichen wie bei der Planfeststellung. Ein Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 FStrG.

Durch die Plangenehmigung wird auch die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 75 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. SVwVfG), und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 Satz 2 SVwVfG).

Wie die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt auch die Plangenehmigung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. SVwVfG).

### 3.2.2 Planrechtfertigung

Die Maßnahme ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten.

#### 3.2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Die Illtalbrücke, Teilbauwerk 2, wurde als Spannbetonbrücke im Jahr 1963 errichtet. Bei dem Überbauquerschnitt handelt es sich um einen zweizelligen, dreieck- bzw. V-förmigen Hohlkasten mit massivem Mittelsteg und schräg geneigten Fachwerk-Außenstegen. Bei der letzten Bauwerksprüfung wurden zahlreiche Bauwerksschäden ermittelt. In den Untersuchungen wurde festgestellt, dass aufgrund des verwendeten, spannungsrissskorrosionsgefährdeten Spannstahls und der festgestellten Risse und Hohlstellen im Koppelfugenbereich eine Ertüchtigung und Sanierung des Bauwerks wirtschaftlich nicht mehr möglich ist. Aufgrund dieser **irreparablen Schäden und Mängeln am Teilbauwerk 2**, musste dieses umgehend **für den Verkehr gesperrt** werden. Deshalb ist die kurzfristige Erneuerung der Illtalbrücke, Teilbauwerk 2, zur Abwendung von Gefahren erforderlich.

Die BAB A 1 stellt eine kontinentale Nord-Süd-Verbindung dar. Das Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der A 1 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten. Eine Erhöhung der Verkehrsbelegung ist nicht zu erwarten.

Um bei möglichen zukünftigen Baumaßnahmen keine Engstellen zu schaffen und dem Arbeitsschutz Rechnung zu tragen, werden nach einer Entscheidung des BMVI bei einer anstehenden Erneuerung Fahrbahnbreiten von mindestens 12,50m gebaut. Beim plangegegenständlichen Bauvorhaben wurde dies berücksichtigt. Somit kann zu-

künftig auf dem Teilbauwerk 2 eine 4+0 Verkehrsführung im Bedarfsfall gewährleistet werden.

In Anbetracht des schlechten Bauwerkszustands des Teilbauwerks 2 der Illtalbrücke sind die Aufwendungen für den Ersatzneubau des Teilbauwerks 2 im Verhältnis zu weitergehenden Sanierungsmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll und aus Kosten- Nutzen-Sicht gerechtfertigt. Ein volkswirtschaftlicher Nutzen wird auch durch die Verbesserung der Verkehrssicherheit (Verlängerung der Einfädelspur über den Bauwerksbereich hinaus) und der daraus resultierenden Reduzierung der Unfälle erreicht.

Das Teilbauwerk 1 hingegen kann wirtschaftlich instand gesetzt werden, so dass kein Ersatzneubau erforderlich wird.

Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 200).

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und künftigen Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Diese Aussage schließt auch die Sanierung der Bauwerksentwässerung mit Anlage eines Absetzbeckens und Regenrückhaltebeckens unterhalb des Brückenbauwerks sowie die am nachgeordneten Straßennetz erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) mit ein.

Gravierende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft konnten durch eine schonende Planung (z.B. Verringerung des Stützenanzahl, Freihalten der Uferzone von Stützen) weitgehend vermieden werden. Die verbleibenden Auswirkungen wurden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend gemildert. Die Gefahr der Verschmutzung des Gewässers wurde durch den vorgesehenen Bau des Regenrückhaltebeckens vermindert.

Der Ersatzneubau der Illtalbrücke, Teilbauwerk 2 entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

### **3.2.3 Öffentliche Belange**

#### **3.2.3.1 Raumordnung**

Das Ministerium für Inneres und Sport teilt mit dem Schreiben F/2-185-2/14 Gr vom 09.12.2014 mit, dass von den geplanten Maßnahmen ein

- Vorranggebiet für Hochwasserschutz (VH) und ein
- Vorranggebiet für Naturschutz (VN)

betroffen sind. Das VH ist deckungsgleich mit dem förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) an der ILL (ÜSG-VO vom 1. März 1999, Ablauf 26.03.2002, VO vom 01. März 2002). Das MfIS weist auf die möglichen Konflikte bezüglich der Baumaßnahmen und den beiden Vorranggebieten hin.

Die vom Ministerium für Inneres und Sport im o.a. Schreiben geäußerten Punkte wurden durch den Vorhabenträger in die Planung übernommen und entsprechend umgesetzt.

Im Rahmen der Abwägung ergibt sich, dass die Planung den vorgebrachten Belangen, der durch das Straßenbauvorhaben betroffenen Punkte, weitgehend Rechnung trägt.

Die vom TöB vorgebrachten Belange widersprechen nicht der Ausgewogenheit der Planung.

### **3.2.3.2 Planungsvarianten**

Die Illtalbrücke muss wegen ihres schlechten Zustands erneuert werden. Beginn und Ende des Plangenehmigungsabschnitts und damit der Lage der Brücke sind durch die bestehende BAB A 1 vorgegeben. Vorhabensalternativen hinsichtlich des Ersatzneubaus der Illtalbrücke sind nicht ersichtlich. Eine Errichtung der Brücke an einer anderen Stelle und die damit verbundene Neutrassierung würde erhebliche Nachteile nach sich ziehen (z.B. in dem Belang Flächenbedarf, Neudurchschneidung, Wirtschaftlichkeit, Eingriff in Natur und Landschaft). Varianten zur vorliegenden Planung drängen sich insoweit nicht auf. Es entspricht pflichtgemäßem Ermessen, nur die vorgelegte Planung des Ersatzneubaus weiter zu verfolgen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte keine Alternative erkennbar ist, die sich gegenüber der Plangenehmigungsvariante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die gefundene Variante auch durch die vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange genehmigungsfähig und stellt unter Abwägung der untersuchten Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung des Planungsermessens der an der Planung Beteiligten eine adäquate planerische Lösung dar.

### **3.2.3.3 Ausbaustandard**

Die nach den Planunterlagen im verfahrensgegenständlichen Bauabschnitt vorgesehene Dimensionierung der BAB A 1 sowie die vorgesehenen streckenbaulichen Anpassungen sind geeignet und erforderlich, um die zu erwartende Verkehrsbelastung aufzunehmen. Die Planung ist damit auch hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der

widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Autobahnen - RAA" und weiteren einschlägigen Richtlinien. Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlage von Autobahnen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Diese Ausführungen des Vorhabenträgers begründen die vorgelegte Planung nachvollziehbar. Ein Verstoß gegen das fachplanerische Abwägungsgebot ist nicht ersichtlich.

#### **3.2.3.4 Immissionsschutz**

Das genehmigte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes, sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Erneuerung der Illtalbrücke erfolgt weitestgehend bestandsorientiert, so dass sich keine Erhöhung der Verkehrsbelastung ergeben wird.

Der Lärmschutz erfolgt beim Straßenbau in verschiedenen Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den bestandsorientierten Neubau der Illtalbrücke mit streckenbaulichen Anpassungen. Die nächstliegenden Bebauungen von Eppelborn und Dirmingen weisen einen Abstand von ca. 500 m bzw. mehr als 600 m zur Illtalbrücke auf.

In einer zweiten Stufe ist sicherzustellen, dass beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Vorliegend ist die 16. BImSchV anzuwenden. Hiernach ist eine Änderung von Straßen nur dann wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV) oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurtei-



lungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV). Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV).

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich durch die Anlage des ca. 280m langen Einfädungsstreifens, was gem. den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes-VlärmSchR 97 einen erheblichen baulichen Eingriff darstellt. Der Verkehr verlagert sich geringfügig, und zwar um etwa 4m, näher an die Bebauung Eppelborn. Die im Erläuterungsbericht des VT unter 4.8 errechneten Werte an der Bebauung erfüllen die Kriterien der 16. BImSchV nicht annähernd, so dass Lärmschutzmaßnahmen folglich nicht zu veranlassen sind.

Auch ein Anstieg der Luftschadstoffbelastung über das bestehende Maß hinaus ist mangels vorhabenbedingter Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit nicht zu erwarten.

Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm sowie über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten.

Schon durch die Entfernung von bewohnten Gebieten von mindestens 500 m von der Illtalbrücke wird der Schutz von möglichen Betroffenen vor unzumutbaren Schallimmissionen und Schadstoffbelastungen sichergestellt. Angesichts dessen entwickeln die Belange des Lärmschutzes und der Vermeidung von Schadstoffbelastungen bei Straßenplanungen kein solches Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnte.

### **3.2.3.5 Belange des Denkmalschutzes**

Das Ministerium für Bildung und Kultur, Landesdenkmalamt, teilt in seinem Schreiben vom 09.10.2014 folgenden Sachverhalt mit:

- Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden.

Mit Schreiben vom 17.12.2014 teilt der VT mit, dass die Vorgaben des TöB im Rahmen der Planung bzw. Bauausführung berücksichtigt werden.

### **3.2.3.6 Naturschutz und Landschaftspflege**

Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 Satz 2 FStrG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind

untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der allgemeine (§§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

Die Erläuterung der Abwägung erfolgt als Fazit am Abschluss dieses Gliederungspunktes.

Folgende naturschutzrelevante Gebiete sind von den geplanten Maßnahmen betroffen:

- Natura 2000-Gebiet „**Naturschutzgroßvorhaben ILL**“
- Naturschutzgebiet „**Täler der ILL und ihrer Nebenbäche**“
- **Naturpark Saar-Hunsrück**
- Landschaftsschutzgebiete LSG L 4.01.04 „**Steinrausche**“ (5.319 m<sup>2</sup>) und LSG L 4.01.05 „**Klingelfloß / Finkenrech**“ (27.542 m<sup>2</sup>)
- geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) „**In Mühlborn**“ GLB 4.01.03
- Biototypen **Eichen-Hainbuchenwald** (810 m<sup>2</sup>) und **Erlenbestand** (420 m<sup>2</sup>)
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG in Form von der ILL (170 m<sup>2</sup>), dem **bachbegleitenden Weidensaum** (2.128 m<sup>2</sup>) und einem **Erlenbestand** (1.157 m<sup>2</sup> - teilweise GLB)

#### **3.2.3.6.1 Naturschutzrechtliches Einvernehmen gem. § 17 (1) BNatSchG i. V. m. § 29 (1) SNG einschließlich FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Die geplanten Maßnahmen führen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und sind daher als Eingriff gem. § 14 BNatSchG zu bewerten.

Durch die geplanten Maßnahmen wird das **NATURA 2000-Gebiet „Naturschutzgroßvorhaben ILL“** (FFH- und SPA-Gebiet, DE 6508-307) **direkt betroffen**. Um mögliche Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und zu minimieren sowie die Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wurde eine **FFH – Verträglichkeitsstudie erstellt**. Der Standard-Datenbogen wurde zwischenzeitlich aktualisiert (März 2014), jedoch ergaben sich gegenüber dem verwendeten Standard-Datenbogen vom Juni 2010 keine inhaltlichen Änderungen.

#### **➤ Bau- und anlagenbedingte Wirkungen:**

Durch den Abriss und Neubau des TB 2 und die Sanierung des TB 1, einschließlich aller Baunebenflächen, wird das **NATURA 2000-Gebiet** direkt betroffen.

Lebensraumtypen gem. FFH-RL wurden im Wirkraum der geplanten Maßnahme nicht kartiert; eine erhebliche Beeinträchtigung wird somit ausgeschlossen. Die Bau- nebenflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zurück gebaut.

Durch den Abriss des TB 2 wird ein Quartier des **Großen Mausohrs (Myotis myotis)** beseitigt, welches als Wochenstube sowie Sommer- und Übergangsquartier genutzt wird. Damit ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Art, welche ein Erhaltungsziel des NATURA 2000-Gebiets ist, nicht ausgeschlossen.

Das Vorkommen im TB 2 ist eng mit der Kolonie in der Klingelfloßbrücke (BW 497 - max. 1 km entfernt) verbunden und es handelt sich hierbei um eine Metakolonie. Durch die Untersuchungen und Telemetrie-Ergebnisse gehen die Gutachter davon aus, dass die Kolonie in der Illtalbrücke eine Satellitenkolonie der Population der Klingelfloßbrücke ist (siehe Untersuchungsbericht von ProChirop aus dem Jahr 2013). Die Mausohren zählen zu den traditionell sehr stark an ihre Quartiere gebundene Arten (immer wiederkehrend). In den letzten Jahren nutzten die Tiere die Illtalbrücke als (Ausweich-) Quartier (z.B. bei zu hohen Bestandszahlen oder klimatischen Abweichungen), so dass mit einem Abriss des TB 2 ein Ersatzquartier erforderlich wird. Um dem Rechnung zu tragen, wurde im Vorfeld (2013/2014) ein entsprechendes Ersatzquartier (= CEF-Maßnahme) im Bereich des Abfahrtohres der AS Eppelborn in unmittelbarer Nähe zur aktuellen Wochenstube errichtet (neue Lage: Gemarkung Dirmingen, Flur 10, Parzelle 10). Die Planung, der Bau und die Ausbildung des Ersatzquartiers erfolgten in enger Abstimmung mit Fr. Dr. Harbusch als Expertin für Fledermausschutz. Die Genehmigung der CEF-Maßnahme erfolgte mit o.g. naturschutzrechtlicher Genehmigung (einschl. landschaftsschutzrechtlicher Zulassung).

Im Frühjahr 2015 wurden Optimierungsmaßnahmen im Ersatzbauwerk und ergänzende Maßnahmen (Hangplätze) in der Klingelfloßbrücke umgesetzt (siehe o.g. naturschutzrechtliche Änderungsgenehmigung). Weiterhin wurde die Illtalbrücke vor Wiedereintreffen der Mausohr-Kolonie verschlossen, um ein Ausweichen in das optimierte Ersatzbauwerk bzw. die Klingelfloßbrücke (mit erweiterten Hangplätzen) zu fördern.

Bei Untersuchungen im Mai 2015 wurde festgestellt, dass das Ersatzquartier zwar bisher nicht angenommen wurde, jedoch die aktuelle Individuenzahl in der Klingelfloßbrücke die Gesamtzahl vorhergehender Jahre aus beiden Brückenbauwerken zusammen übersteigt (Ende Mai insg. 357 Individuen). Damit konnte nachgewiesen werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population durch den Verschluss der Illtalbrücke unter Optimierung der Klingelfloßbrücke gewahrt werden kann.

Zur Absicherung der Prognose und zur Ermöglichung eines Risikomanagements ist die Kolonie des „Großen Mausohrs“ jährlich während der Bauzeit und weitere fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahmen jeweils zur „Besiedlung“ und zur „Jungenaufzucht“ durch eine tierökologische Fachkraft bzgl. der Populationsdichte / -entwicklung zu überprüfen (Monitoring). Die Annahme bzw. Nutzung des Ersatzquar-

tiers ist analog zu überprüfen. Die Modalitäten des Fledermaus-Monitorings sind mit der obersten Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Ergebnisse sind der obersten Naturschutzbehörde und dem LUA jeweils bis zum Ende des Untersuchungsjahres vorzulegen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde / LUA unverzüglich Maßnahmen zur Schadensabwehr, -minderung oder -Kompensation bzw. zur Optimierung der Quartiere zu ergreifen.

Von den im Standard-Datenbogen genannten Tierarten gem. Anhang n FFH-RL und Anhang I VSRL können zudem im Untersuchungsraum **Biber** (Revieranteil - Durchwanderung; keine Aktivitäten bzgl. Biberbau o.ä.) und **Eisvogel** (Nahrungsgast) vorkommen. Da die Durchgängigkeit der Ill durch die Anlage einer Behelfsbrücke erhalten bleibt und weitere Flächen für die Nahrungssuche unter Berücksichtigung der Aktionsräume vorhanden sind, können erhebliche Beeinträchtigungen auf die beiden Arten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten des Standard-Datenbogens konnten nicht nachgewiesen werden bzw. sind keine entsprechenden Habitate vorhanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird somit ausgeschlossen.

Während der Bauzeit sind erhöhte **Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen** nicht auszuschließen. Aufgrund der deutlichen Vorbelastung (Autobahn und DB-Strecke) wird davon ausgegangen, dass sich baubedingt keine wesentlichen Summationswirkungen ergeben. Darüber hinaus werden Schutz- und Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen ergriffen.

#### ➤ **Betriebsbedingte Wirkungen:**

Durch die geplanten Maßnahmen ist keine wesentliche Veränderung (Frequentierung der Autobahn) zu erwarten. Gelegentlich sind Revisionsarbeiten in längeren Zeitabständen erforderlich, welche als nicht erheblich beurteilt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Schutzgüter durch die vorhandene Autobahn bereits vorbelastet sind. Staub- und Schadstoffimmissionen sowie die visuelle Beunruhigung und das Risiko von Individuenverlusten durch Kollisionen mit Fahrzeugen sind bereits vorhanden und werden sich nicht wesentlich verändern.

Betriebsbedingt sind durch die Entwässerungseinrichtungen keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen (z. B. stoffliche Einträge) auf das NATURA 2000-Gebiet zu erwarten. Die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen werden zwar neu geordnet, jedoch wird eine neue Wasserbehandlungsanlage (außerhalb des NATURA 2000-Gebiets) errichtet, so dass bei zukünftigen Einleitungen in die Ill von geringeren Beeinträchtigungen als im Bestand ausgegangen wird.

Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass das Ausmaß möglicher Beeinträchtigung mit den vorgezogenen Maßnahmen (CEF) bzw. den geplanten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen während der Bauzeit unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt wurde bzw. keine dauerhaften Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auch im Sinne des Vorsorgeprinzips kann davon ausgegangen werden, dass mit hinreichender

Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigung auf das NATURA 2000 - Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind.

Das Gutachten ist nachvollziehbar. Unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen können erhebliche Beeinträchtigungen der Mausohr-(Meta)Population im NATURA 2000-Gebiet (DE 6508- 307) vermieden werden. Ein Risikomanagement ist möglich und sichergestellt. Im Rahmen des Monitorings zu den CEF-Maßnahmen wurde im Vorfeld der Baumaßnahmen bereits der Nachweis erbracht, dass die Individuenzahl in der Klingelfloßbrücke im Sommer 2015 die Gesamtzahl vorhergehender Jahre aus beiden Brückenbauwerken zusammen übersteigt.

Dem Gutachter wird unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zugestimmt.

Folgende weitere Schutzgebiete sind durch das geplante Vorhaben betroffen:

Flächengleich zum NATURA 2000-Gebiet wird das **Naturschutzgebiet „Täler der ILL und ihrer Nebenbäche“**<sup>2</sup> gem. § 23 BNatSchG beansprucht. Aufgrund der dargelegten Betroffenheit ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich (siehe Punkt 1.4.2, Seite 5).

Die Befreiung wird gemäß § 67 BNatSchG unter den aufgeführten Nebenbestimmungen (siehe Kapitel 1.5.1, Seiten 6 ff) gewährt. Eine detaillierte Erläuterung erfolgt unter dem Punkt 3.2.3.6.2, auf der Seite 35.

Weiterhin sind durch die geplanten Maßnahmen zwei Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG des Landkreises Neunkirchen<sup>3</sup> betroffen. Südlich das **LSG L 4.01.04 „Steinrausche“** und nördlich das **LSG L 4.01.05 „Klingelfloß / Finkenrech“** in der Gemeinde Eppelborn. Aufgrund der dauerhaften Betroffenheit ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG i. V. m. § 7 LSG-VO erforderlich (siehe Punkt 1.4.3, Seite 5).

Die Befreiung wird gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 7 LSG-VO unter den aufgeführten Nebenbestimmungen (siehe Kapitel 1.5.1, Seiten 6 ff) gewährt. Eine detaillierte Erläuterung erfolgt unter dem Punkt 3.2.3.6.3, auf der Seite 36.

Das beantragte Vorhaben liegt im **Naturpark Saar-Hunsrück** gem. § 27 BNatSchG. Erhebliche bzw. zusätzliche Beeinträchtigungen sind lt. Planunterlagen nicht zu erwarten.

---

<sup>2</sup> Amtsblatt 2005, S. 330 ff.: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Täler der Ill und ihrer Nebenbäche“ vom 1. Februar 2005 geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174) zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 24.05.2007 (Amtsblatt S. 1274).

<sup>3</sup> Amtsblatt vom 04.11.1988, S. 1063 ff Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (LSG-VO) zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der LSG-VO vom 10.11.2003.

Südwestlich des Widerlagers in FR Saarbrücken wird der gem. § 29 BNatSchG **geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) „In Mühlborn“ GLB 4.01.03<sup>4</sup>** mit einer Fläche von ca. 790 m<sup>2</sup> beansprucht. Gemäß der Schutzgebietsverordnung ist i. V. m. dem BNatSchG eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich (siehe Punkt 1.4.4, Seite 5).

Die Befreiung wird gemäß § 67 BNatSchG unter den aufgeführten Nebenbestimmungen (siehe Kapitel 1.5.1, Seiten 6 ff) gewährt. Eine detaillierte Erläuterung erfolgt unter dem Punkt 3.2.3.6.4, auf der Seite 37.

Im Baufeld befinden sich gesetzlich **geschützte Biotop** gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG<sup>5</sup>. Aufgrund der Betroffenheit ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG und für den dauerhaften Verlust von geschützten Biotopen eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich (siehe Punkt 1.4.5).

Die Ausnahmegenehmigung wird gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG unter den aufgeführten Nebenbestimmungen (siehe Kapitel 1.5.1, Seiten 6 ff) gewährt. Eine detaillierte Erläuterung erfolgt unter dem Punkt 3.2.3.6.5, auf der Seite 38.

Das überwiegende öffentliche Interesse der geplanten Maßnahme ist in der dringenden Sanierung bzw. dem Neubau der vorhandenen Brückenbauwerke „Illtalbrücke - BW 334“ als Bestandteil der wichtigsten Nord-Süd-Verbindung im Saarland für den überregionalen Verkehr zu sehen. Durch die bestehende Autobahngradienten sind keine Alternativen vorhanden, so dass bei geplanter Umsetzung der Maßnahme eine Vermeidung der Inanspruchnahme der v. g. Schutzgebiete gem. BNatSchG nicht möglich ist. Darüber hinaus sind durch die bestehende Illtalbrücke (2 Teilbauwerke) und den dringend notwendigen Neubau bzw. die Sanierung gewisse Zwangspunkte gegeben.

Weitere Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen.

Dem „**Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag**“ liegen aktuelle Erhebungen (2012 / 2013) der Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse, Biber und Haselmaus), Avifauna, Herpetofauna (Reptilien und Amphibien), Fische sowie Tagfalter (einschl. relevante Nachtfalter) zugrunde. Von den Artgruppen der Reptilien und Amphibien sowie der Fische und der Falter wurden keine streng geschützten Arten festgestellt. Die Haselmaus konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

---

<sup>4</sup> Amtsblatt vom 08.09.1988, S. 874 ff Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB 4.01.03 In Mühlborn“ in der Gemeinde Eppelborn, Gemarkung Dirmingen vom 08. August 1988

<sup>5</sup> „Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz“ (SNG) - vom 5 April 2006 zuletzt geändert durch vorgenanntes BNatSchG

Folgende Arten wurden aufgrund der Kartiererergebnisse in der artenschutzrechtlichen Prüfung näher betrachtet:

Der **Biber** nutzt den Bereich zur Durchwanderung (= Revieranteil); konkrete Aktivitäten (z.B. Fäll-/Fraßplätze, Biberbau o.ä.) konnten nicht nachgewiesen werden. Da die Durchgängigkeit der III durch die Anlage einer Behelfsbrücke erhalten bleibt und weitere Flächen für die Nahrungssuche unter Berücksichtigung der Aktionsräume vorhanden sind, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die **Avifauna** wurden 33 Brutvogelarten, 11 Nahrungsgäste und 3 durchziehende Arten nachgewiesen. Im Arteninventar von störungsempfindlichen Arten spiegeln sich die Vorbelastungen durch die bestehende Autobahn, vor allem als Folge von Lärm und Unruhe, erkennbar wider. Hinsichtlich des allgemeinen Artenschutzes sind die erforderlichen **Rodungsarbeiten** ausschließlich in der Zeit der Vegetationsruhe zwischen **30. September und 01. März** (= außerhalb der Brutzeit) durchzuführen.

Der Brutplatz eines **Turmfalken**-Pärchens wurde in einer Nische des TB 2 festgestellt. Nach Beendigung des Brutgeschäftes bzw. spätestens im Winterhalbjahr vor Abrissbeginn sind die potentiellen Brutnischen zu verschließen und nach Abschluss der Arbeiten ist eine **künstliche Nisthilfe** anzubringen.

Der **Eisvogel** und die **Wasseramsel** kommen als Nahrungsgäste entlang der III vor. Da die Durchgängigkeit der III durch die Anlage einer Behelfsbrücke erhalten bleibt und weitere Flächen für die Nahrungssuche unter Berücksichtigung der Aktionsräume vorhanden sind, können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Art ausgeschlossen werden.

Bei den Fledermäusen wurde das **Große Mausohr** im Widerlager der Illtalbrücke nachgewiesen (Wochenstube sowie Sommer- und Übergangsquartier). Durch den Abriss des Brückenbauwerks werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Um dem Rechnung zu tragen, wurde im Vorfeld (2013/2014) ein Ersatzquartier (= CEF - Maßnahme) im Bereich des Abfahrttores der AS Eppelborn in unmittelbarer Nähe errichtet. Im Frühjahr 2015 wurden Optimierungsmaßnahmen im Ersatzbauwerk und ergänzende Maßnahmen (Hangplätze) in der Klingelfloßbrücke umgesetzt. Weiterhin wurde die Illtalbrücke vor Wiedereintreffen der Mausohr-Kolonie verschlossen, um ein Ausweichen in das optimierte Ersatzbauwerk bzw. die Klingelfloßbrücke (mit erweiterten Hangplätzen) zu fördern.

Mit aktuellen Untersuchungen und Telemetrieergebnissen (Mai 2015) wurde nachgewiesen, dass die Kolonie durch die bisherigen Maßnahmen keinen Einbruch erlitten hat. Die aktuelle Individuenzahl in der Klingelfloßbrücke übersteigt die Gesamtzahl vorhergehender Jahre aus beiden Brückenbauwerken zusammen, so dass davon ausgegangen wird, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population durch

den Verschluss der Illtalbrücke unter Optimierung der Klingelfloßbrücke gewahrt werden kann (Details siehe FFH-VP).

Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Metapopulation wird im räumlichen Zusammenhang durch die CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt.

Störungen bzw. Beeinträchtigungen im Sinne der Verbote des § 44 (1) BNatSchG von besonders / streng geschützten Arten werden unter Berücksichtigung des § 44 (5) BNatSchG und bei Einhaltung der Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie durch die vorgezogenen CEF-Maßnahmen (bereits durchgeführter Bau und Optimierung von Fledermausquartieren) durch den Gutachter ausgeschlossen.

Nach Prüfung der vorhandenen Daten und vorgelegten Unterlagen wird - bei Durchführung der Baumaßnahme gemäß den vorgelegten Planunterlagen sowie Beachtung der formulierten Nebenbestimmungen - den Einschätzungen des Gutachters zugestimmt.

Durch die geplanten Baumaßnahmen werden insgesamt ca. 3,5 ha (lt. Bilanzierung im LBP) betroffen. Die Bestandserfassungen des Vegetationsbestandes erfolgten im Mai 2012 und Mai 2013. Durch die geplante Maßnahme werden verschiedene Gehölzstrukturen (Eichen-Hainbuchenwald, Erlenbestände, Laubmischbestände, Feldgehölze und Dungwuchsflächen sowie Böschungsgehölze bzw. Vorwald und Einzelbäume), der Bachlauf der Ill mit Ufer(gehölz)säumen, Ruderalfluren und Hochstaudenfluren beansprucht. Des Weiteren werden Straßenbegleitgrün und Bankette sowie voll- und teilversiegelte Flächen überplant.

Als Baustelleneinrichtungsflächen werden die Flächen innerhalb des Baufeldes genutzt. Dazu stehen unterhalb der Brücke Flächen und im Bereich der zukünftigen Abwasser-Behandlungsanlage (Innenohr der Auffahrt Eppelbom in FR SB) zur Verfügung.

Die im LBP eingeplanten Vermeidungsmaßnahmen (V1 bis V3) - insbesondere die Einhaltung der Rodungszeiten (AS1) - sowie die Minimierungs- und Schutzmaßnahmen (M1 bis M2) sind einzuhalten. Die angrenzenden Flächen des geschützten Landschaftsbestandteils und des südöstlich anschließenden Eichen-Hainbuchenwaldes sind an der Baufeldgrenze zwingend mit einem ortsfesten Bauzaun vor Beeinträchtigungen zu schützen. Das Baufeld ist während der gesamten Bauzeit sichtbar abzugrenzen.

Bei Arbeiten am Gewässer sind zur Vermeidung von Material- bzw. Sedimenteinträgen in die Ill (NATURA 2000-Gebiet) in der Ausführungsplanung entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. Absetzbecken / Filterung vor Einleitung der Baugrubenwässer, Einhausung des Gewässer, etc.) vorzusehen und umzusetzen (Ergänzung V3).

Das Entwässerungssystem der BAB wird erneuert. Die anfallenden Wässer müssen (teilweise) gem. M153 vorbehandelt werden. Eine neue Behandlungsanlage im Auf-



fahrtsohr Eppelborn (in FR SB) und 4 Einleitstellen werden innerhalb des Baufeldes hergestellt.

Durch den Neubau des BW 334 (TB 2), die Anlage von Wartungswegen und das Ersatzbauwerks für die Fledermäuse werden ca. 6.000 m<sup>2</sup> (0,6 ha) zusätzlich (teil)versiegelt bzw. überbaut, gehen als Lebensraum verloren und verlieren jegliche Funktionen für den Naturhaushalt. Die angrenzenden Flächen werden teilweise durch Böschungsanlagen, Bankette / Trennstreifen und Entwässerungsmulden überformt.

Nicht mehr benötigte Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden vollständig zurückgebaut. Der Rückbau von Widerlagern und Pfeilern erfolgt bis mindestens 0,80 m unter Geländeoberfläche. Die Straßennebenflächen (z.B. Bankette, krautiges Straßenbegleitgrün) werden mittels Ansaat wiederhergestellt. Die entfallenden Gehölze (Eichen-Hainbuchenwald, Weidensaum, Laubmischbestände, Feldgehölze und Dungwuchsf Flächen / Böschungsgehölze) werden weitestgehend durch Neupflanzung ersetzt. Bei der Ersatzpflanzung bzw. Wiederherstellung des Eichen-Hainbuchenwaldes ist auf eine klassische Aufforstung zu verzichten und stattdessen ist eine Initialpflanzung vorzunehmen. Hierbei ist zu beachten, dass der Grenzbe- reich (Wald / Straßennebenflächen) als gestufter Waldrand / Waldmantel auszubilden ist. Die Ruderalflächen werden über Sukzession rekultiviert Das Gewässerbett der ILL wird wiederhergestellt.

Der vorliegende landschaftspflegerische Begleitplan stellt die Eingriffswirkungen der geplanten Maßnahmen sowie die erforderlichen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen weitestgehend dar.

Zur Konkretisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist die Ausführungs- planung zum landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich der Detaillierung der Bepflanzungsmaßnahmen (genaue Flächenabgrenzung, Pflanzschemata mit Arten- auswahl, Qualität und Anzahl) sowie eines Leistungsverzeichnisses dem Landesamt für Umweltschutz (LUA) vor Ausschreibung zur Prüfung und Baufreigabe vorzulegen.

Durch die Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen und bei Beachtung der Wiederherstellbarkeit einzelner Biotope (Time-lag-Effekt) ist eine Kompensation in- nerhalb des Baufeldes nicht möglich und es verbleibt ein Kompensationsdefizit.

Eine Abstimmung der Bilanzierung hat nicht stattgefunden. Der Leitfaden bzw. die erforderliche Zuordnungen (einschl. ÖW-Wert) wurden teilweise nicht korrekt ange- wendet. Dies bezieht sich insbesondere auf die Gehölzflächen und auf die Wieder- herstellung der beanspruchten Biotope unter Berücksichtigung der abiotischen Ein- flussfaktoren. Nach Überprüfung und Korrektur (in Abstimmung mit dem MUV) be- läuft sich das Kompensationsdefizit auf 153.089 ÖW.

Da in der Umgebung keine naturschutzfachlich sinnvollen Ersatzmaßnahmen durch- führbar sind, soll die Kompensation durch die Zuordnung und Abbuchung aus der Ökokontomaßnahme der Naturland Ökoflächen-Management GmbH (ÖFM) „Renatu- rierung eines Fischteiches am Biedelsbach" erbracht werden. Die Ökokontomaß-

nahme wurde im Jahr 2012 genehmigt und es steht derzeit ein Abbuchungsvolumen von 124.325 ÖW zur Verfügung. Das Maßnahmenkonzept sieht neben Rückbaumaßnahmen die Entwicklung von bachbegleitenden (Erlen)Säumen, Sumpf-/ Bruchwald und Feuchtbiotopen vor. Somit ist die Maßnahme auch geeignet, in einem gewissen Umfang einen funktionellen Ersatz für die beanspruchten Flächen und Schutzgebiete im Zuge der Gesamtkompensation zu erbringen.

Die Grundbuchauszüge für die herangezogene Ökokontomaßnahme sind nach Eintragung unaufgefordert beim LUA (Genehmigungsbehörde für Ökokontomaßnahmen) vorzulegen.

Nach Wiederherstellung des Baufeldes und nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind die Baufeldflächen bzgl. ihres Planungsziels zu überprüfen. Bei Abweichungen ist in Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde / dem LUA eine Nachbilanzierung vorzunehmen.

Zur Sicherstellung der Teilkompensation sind die wiederhergestellten und unmittelbar angrenzenden Bestände des geschützten Landschaftsbestandteils und des südöstlich anschließenden Eichen - Hainbuchenwaldes bzgl. ihres Planungsziels zu überprüfen. Bei Abweichungen ist in Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde / dem LUA eine Nachbilanzierung vorzunehmen.

Unter Beachtung der Schutz- und Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, Abbuchung (Umsetzung) der Ökokontomaßnahme und Vorlage einer weiteren Kompensationsmaßnahme für das v. g. Restdefizit langfristig ausgeglichen werden. Der durch das beantragte Vorhaben dargestellte Eingriff ist gem. § 15 BNatSchG zulässig.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen sollen mögliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Biotope und Lebensräume der Arten durch die Baumaßnahme vermeiden bzw. minimieren sowie die Kompensation sicherstellen.

Das naturschutzrechtliche Einvernehmen gemäß § 17 (1) BNatSchG wird bei Erfüllung der aufgeführten Nebenbestimmungen (siehe Kapitel 1.5.1, Seiten 6 ff) gewährt.

#### **3.2.3.6.2 Befreiung gem. § 67 BNatSchG für das Naturschutzgebiet (NSG) „Täler der ILL und ihrer Nebenbäche“**

Wie in der Projektbeschreibung erläutert, müssen umfangreiche Neubau-, Sanierungs- und Umbauarbeiten im Bereich der Illtalbrücke erfolgen. Um die projektierten Baumaßnahmen durchführen zu können, sind temporäre Bauzufahrten zu den Brückenpfeilern und Baunebenflächen unterhalb der beiden Teilbauwerke notwendig. Dadurch wird zwischen den beiden Widerlagern das Naturschutzgebiet „Täler der ILL und ihrer Nebenbäche“, welches dem Schutz gemäß § 23 BNatSchG unterliegt, betroffen. Es werden der Illverlauf, bachbegleitende Weidensäume, Laubmischbestände, Ruderalflächen und feuchte Hochstaudenfluren betroffen.

Nach § 23 BNatSchG und § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder zu einer nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können oder dem Schutzzweck gem. § 2 NSG-VO widersprechen, nach Maßgabe näherer Regelung durch die Rechtsverordnung verboten. Der Ausnahmetatbestand gem. § 4 NSG-VO wird durch den zeitlichen und räumlichen Umfang der Maßnahme überschritten. Die oberste Naturschutzbehörde kann eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewähren, soweit dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Für den Neubau des TB 2 und zur Erreichbarkeit der Brückenpfeiler des TB 1 müssen Bauzufahrten, Baunebenflächen (Kranstellplätze, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen) und eine Behelfsbrücke über die Ill im NSG erstellt werden. Insgesamt werden im Naturschutzgebiet 5.630 m<sup>2</sup> betroffen.

Nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme (TB 1 + TB 2) werden die beanspruchten Flächen nach Rückbau der Bauzufahrten, der Baunebenflächen und der Behelfsbrücke über die Ill durch landschaftspflegerische Maßnahmen (siehe LBP) wiederhergestellt. Durch den Bau eines neuen Pfeilers werden ca. 40 m<sup>2</sup> Ruderalfläche dauerhaft überbaut.

Die Maßnahme ist aus den o.g. Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich. Eine Vermeidung der Inanspruchnahme des Naturschutzgebietes ist nicht möglich.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen sollen mögliche Beeinträchtigungen auf das Naturschutzgebiet durch die Baumaßnahme vermeiden bzw. minimieren sowie den Ausgleich sicherstellen.

Es wird Befreiung gemäß § 67 BNatSchG unter den aufgeführten Nebenbestimmungen (siehe Kapitel 1.5.1, Seiten 6 ff) gewährt.

#### **3.2.3.6.3 Befreiung gem. § 67 BNatSchG für das Landschaftsschutzgebiet i. V. m. § 7 LSG-VO**

Durch das Vorhaben werden die Landschaftsschutzgebiete LSG L 4.01.04 „**Steinrausche**“ (5.319 m<sup>2</sup>) und LSG L 4.01.05 „**Klingelfloß / Finkenrech**“ (27.542 m<sup>2</sup>) in der Gemeinde Eppelborn betroffen.

Die dargestellten Maßnahmen sind geeignet, die Verbotstatbestände des § 4 der LSG-VO im Landkreis Neunkirchen zu erfüllen (zulassungsbedürftige Maßnahme nach § 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1. bis 5. Sowie Nr. 7. und 10. der LSG-VO).

Der Zulassungstatbestand gem. § 4 LSG-VO wird durch den zeitlichen und räumlichen Umfang der Maßnahme überschritten. Die oberste Naturschutzbehörde kann eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewähren, soweit dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Durch die dauerhafte Anlage von befestigten Flächen (Betriebszufahrten und -anlagen) und den zeitlichen bzw. räumlichen Umfang der Maßnahme kann von einer voll-

ständigen Wiederherstellung der beanspruchten Flächen nach den Baumaßnahmen nicht ausgegangen werden und der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets wird dauerhaft beeinträchtigt. Die übrigen Flächen (Baufeld) können sich in einem angemessenen Zeitraum weitestgehend wieder regenerieren.

Die Maßnahme ist aus den o.g. Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich. Eine Vermeidung der Inanspruchnahme der Landschaftsschutzgebiete ist nicht möglich.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen sollen mögliche Beeinträchtigungen auf die Landschaftsschutzgebiete durch die Baumaßnahme vermeiden bzw. minimieren sowie den Ausgleich sicherstellen.

Es wird Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 7 der LSG-VO unter den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen (siehe Kapitel 1.5.1, Seiten 6 ff) gewährt.

#### **3.2.3.6.4 Befreiung gem. § 67 BNatSchG für den geschützten Landschaftsbestandteil**

Durch das geplante Vorhaben wird der geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) „**In Mühlborn**“ GLB 4.01.03 gem. § 29 BNatSchG mit einer Fläche von ca. 1.230 m<sup>2</sup> beansprucht. Von den Biotoptypen werden **Eichen-Hainbuchenwald** (810 m<sup>2</sup>) und **Erlenbestand** (420 m<sup>2</sup>) betroffen.

Nach § 29 BNatSchG und § 4 der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil sind Maßnahmen oder Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung desselben führen können, nach Maßgabe näherer Regelung durch die Rechtsverordnung verboten. Eine Kompensation bzw. Ersatzpflanzung ist in unmittelbarer Nähe nicht möglich. Von den Vorschriften kann die oberste Naturschutzbehörde eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewähren, soweit dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Um weitere Beeinträchtigungen zu verhindern, sind die angrenzenden Biotopflächen des geschützten Landschaftsbestandteils zwingend mit einem ortsfesten Bauzaun zu schützen.

Aufgrund der Anlage einer Betriebszufahrt am westlichen Widerlager und den mit den Baumaßnahmen einhergehenden standörtlichen Veränderungen geht der o.g. Erlenbestand dauerhaft verloren. Ebenso wird ein geringer Teil des Eichen-Hainbuchenwaldes dauerhaft (15 m Zuwegung) überbaut.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wird die nicht überbaute Fläche westlich der Zuwegung als Eichen-Hainbuchenwald (437 m<sup>2</sup> = Waldrand) wieder bepflanzt.

Die Maßnahme ist aus den o.g. Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich. Eine Vermeidung der Inanspruchnahme des geschützten Landschaftsbestandteils ist nicht möglich.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen sollen mögliche Beeinträchtigungen auf den geschützten Landschaftsbestandteil durch die Baumaßnahme vermeiden bzw. minimieren sowie den (Teil)Ausgleich sicherstellen.

Es wird Befreiung gemäß § 67 BNatSchG unter den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen (siehe Kapitel 1.5.1, Seiten 6 ff) gewährt.

### **3.2.3.6.5 Befreiung gem. § 67 BNatSchG und Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG für geschützte Biotope**

Die o. g. Maßnahmen nehmen lt. Planunterlagen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG in Form von der ILL (170 m<sup>2</sup>), dem **bachbegleitenden Weidensaum** (2.128 m<sup>2</sup>) und einem **Erlenbestand** (1.157 m<sup>2</sup> - teilweise GLB) in Anspruch.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind gem. § 30 (2) BNatSchG i. V. m. § 22 (1) SNG unzulässig. Nach § 30 (3) BNatSchG i. V. m. § 22 (3) SNG kann die oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können.

Durch die bestehende Autobahngradiente sind keine Alternativen vorhanden, so dass bei Umsetzung der Maßnahme eine Vermeidung der Inanspruchnahme von gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG geschützten Biotopen nicht möglich ist.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme und Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen können sich die betroffenen Flächen der geschützten Biotope - III und bachbegleitender Weidensaum - in einem angemessenen Zeitraum weitestgehend wieder regenerieren (2.298 m<sup>2</sup>).

Bei Einhaltung der geplanten Minimierungs- und Schutzmaßnahmen und nach Wiederherstellung der beanspruchten Flächen sowie Durchführung der geplanten Kompensationsmaßnahmen wird der Eingriff in gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG - III und bachbegleitender Weidensaum – gesetzlich geschützte Biotope als ausgeglichen beurteilt.

Auf Grund der Anlage einer Betriebszufahrt am westlichen Widerlager wird der v.g. Erlenbestand (1.157 m<sup>2</sup>) dauerhaft überbaut. Da keine ortsnahen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich zur Verfügung stehen, ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich.

Die Maßnahme ist aus den o.g. Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich. Eine Vermeidung der Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope ist nicht möglich.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen sollen mögliche Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG durch die Baumaßnahme vermeiden bzw. minimieren sowie den v. g. (Teil)Ausgleich sicherstellen.

Es wird Befreiung gemäß § 67 BNatSchG (dauerhafte Verluste) und die Ausnahme-genehmigung gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG (Ausgleich möglich) werden unter den aufgeführten Nebenbestimmungen (siehe Kapitel 1.5.1, Seiten 6 ff) ge-währt.

### **Fazit**

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben beeinträch-tigen Belange von Naturschutz und Landschaftspflege (siehe Punkt 3.2.3.6, Seiten 26 ff mit den entsprechenden Unterpunkten von 3.2.3.6.1 bis 3.2.3.6.5) angesichts der landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der dem VT auferlegten Nebenbestim-mungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzu-wiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt.

Allerdings ist unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in den Naturhaushalt in vollem Umfang auszuglei-chen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentli-chen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

### **3.2.3.7 Belange des Wasserhaushalts**

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser (ILL) als auch auf das Grundwasser (z.B. vorgesehene Tiefgründungen) durch die vorliegen-de Planung und die festgelegten Nebenbestimmungen Genüge getan (Herstellung des wasserrechtlichen Einvernehmens vgl. Schreiben des MUV, Abteilung E Az. E/4-21.11.05-48/2014 Wa vom 15.01.2015).

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die unter dem Gliederungspunkt 1.5.2 auf den Seiten 9 ff ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für die verfahrensgegenständliche Maßnahme sprechenden Belange zu überwiegen.

### **3.2.3.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang**

Die Landwirtschaftskammer für das Saarland teilt in ihrem Schreiben vom 28.11.2014 mit, dass gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken bestehen.

### **3.2.3.9 Belange der Forstwirtschaft**

Der Landesbetrieb SaarForst erteilt aufgrund der Gestattung vom 14.10.2014 bzw. vom 24.10.2014 dem VT Flächen, die sich im Eigentum des SaarForst Landesbetriebes befinden, im Rahmen der Baumaßnahme zu nutzen.

### **3.2.3.10 Belange des Bergbaus**

Das Oberbergamt des Saarlandes (OBA) teilt in seinem Schreiben vom 30.09.2014 mit, dass keine Bedenken gegen die geplanten Baumaßnahmen bestehen.

### **3.2.3.11 Belange der Ver- u. Entsorgungsträger**

Es sind die Belange derjenigen zu beachten, die zur öffentlichen Versorgung und Entsorgung im Plangenehmigungsbereich Leitungen, Kabel oder ähnliches betreiben.

Im Rahmen der Anhörung haben sich folgende Leitungsträger, deren Belange von dem Vorhaben berührt sind, geäußert:

- Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, PTI 11, erteilt Zustimmung unter Auflagen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 55, Seite 11)
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH erteilt Zustimmung unter Auflagen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 56, Seite 11)
- Energis-Netzgesellschaft mbH erteilt Zustimmung unter Auflagen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 57, Seite 11)
- Entsorgungsverband Saar; ohne Einwand

Die Berücksichtigung der Belange der Träger der Ver- und Entsorgungsleitungen ist in den Planunterlagen unter den o.a. Gliederungsziffern ausreichend dargestellt.

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die genannten Zusagen des Vorhabenträgers umfasst, Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein großes Gewicht zu Lasten der Baumaßnahme.

### **3.2.3.12 Belange in Bezug auf Schienenwege**

Im Rahmen der Anhörung haben sich folgende TöB, deren Belange von dem Vorhaben berührt sind, geäußert:

- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Auflagen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 60, Seite 11)
- DB Netz AG, Regionalbereich Südwest, erteilt Zustimmung unter Auflagen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 61, Seite 11)
- DB Netz AG, Niederlassung Südwest erteilt Zustimmung unter Auflagen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 62, Seite 12)

Mit Schreiben vom 17.12.2014 teilt der VT mit, dass die Vorgaben des Eisenbahn-Bundesamtes und der Deutsche Bahn AG (diverse Tochterunternehmen) im Rahmen der Planung bzw. Bauausführung berücksichtigt werden.

Die mit den Stellungnahmen verbundenen Auflagen sind in die Genehmigung aufgenommen worden und werden dem Vorhabenträger in den Nebenbestimmungen (siehe oben) auferlegt.

### **3.2.3.13 Belange der Wehrverwaltung**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 – Az. IV – IV-090-14, Postfach 2963 in 53019 Bonn, teilt mit Schreiben vom 23.10.2014 mit, dass der betroffene Straßenabschnitt der BAB 1 zugleich eine Militärstraße (MilStr. 7552) ist. Hiernach hat das Brückenbauwerk die Forderungen einer Militärstraße MLC 50/50-100 gemäß STANAG 2021 zu erfüllen.

Ebenso sind Beginn und Ende der Baumaßnahme dem Landeskommmando Hessen, Fachbereich Verkehrsinfrastruktur, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden (Email: LKdoHE-VerkInfra@bundeswehr.org) schriftlich anzuzeigen.

Mit Schreiben vom 17.12.2014 teilt der VT mit, dass die Vorgaben des TöB im Rahmen der Planung bzw. Bauausführung berücksichtigt werden. Auf die Nebenbestimmung Nr. 58 auf der Seite 11 wird hingewiesen.

### **3.2.3.14 Belange der Gemeinde Eppelborn**

Die Gemeinde Eppelborn teilt mit Schreiben vom 08.12.2014 mit, dass gegen das Vorhaben keine Einwendungen von Seite der Gemeinde erhoben werden. Weiterhin verweist die Gemeinde auf die mit dem VT abgeschlossene Vereinbarung vom 22.09.2014 bzw. 06.10.2014, die die vorübergehende Inanspruchnahme bzw. den dauerhaften Erwerb von Grundstücken zwischen den beiden Beteiligten regelt.



### **3.2.3.15 Belange des Landkreises Neunkirchen**

Der Landkreis Neunkirchen hat in seinem Schreiben vom 26.09.2014, verfasst von der Unteren Bauaufsichtsbehörde, keine Belange geltend gemacht.

### **3.2.3.16 Belange der Obersten Straßenbaubehörde**

Das MWAEV, Referat D/5, teilt in seinem Schreiben mit, dass gegen die Baumaßnahmen keine Bedenken bestehen.

## **3.2.4 Private Belange von allgemeiner Bedeutung**

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

### **3.2.4.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz**

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen. Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungswerte herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall ist kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff aufgrund der von der Baumaßnahme Illtalbrücke mit streckenbaulichen Anpassungen ausgehenden Lärmimmissionen anzunehmen. Da die gegenständliche Maßnahme nicht ursächlich für einen Verkehrszuwachs und damit für eine Zunahme der Lärmimmissionen ist, kann sie auch nicht dazu führen, dass durch sie künftig die von der Rechtsprechung zugrunde gelegten Beurteilungspegel in bewohnten Bereichen erreicht oder überschritten werden.

### **3.2.4.2 Entzug von privatem Eigentum**

Flächen die sich im Privateigentum befinden, sind von der Maßnahme nicht betroffen.

### **3.2.4.3 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen**

Hierunter fallen beispielsweise

- Zufahrten, Umwege
- Nachteile durch Bauwerke und Bepflanzung für Nachbargrundstücke; Grundwasserverhältnisse

Auswirkungen auf Privateigentum aus den genannten Fällen sind aufgrund der räumlichen Distanz nicht zu erwarten.

### **3.3 Gesamtergebnis der Abwägung**

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Gesamtvorhaben Illtalbrücke auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Plangenehmigung zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der mit dieser Genehmigung beschriebenen positiven Auswirkungen der Baumaßnahme Illtalbrücke im Zuge der BAB A 1 in ihrer Gesamtheit erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar.

Die Belange, die für die Gesamtbaumaßnahme Illtalbrücke sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden Belange sowie die nachteiligen Umweltauswirkungen. Diese können durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabenträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabenträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegenständlichen Variante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit dieser Genehmigung festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

#### 4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes  
Kaiser-Wilhelm-Straße 15  
66740 Saarlouis

erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Im Auftrag

  
Silke Jäger